

Soziale Arbeit im Zwangskontext

Abklärung im Erwachsenenschutz

Anika Mecking

Soziale Arbeit im Zwangskontext: Abklärung im Erwachsenenschutz

Bachelorarbeit von: Anika Mecking
HS19

An der: FHS St. Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von: Thomas Knill
Lehre Fachbereich Soziale Arbeit
Dozent

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Widnau, 07. Oktober 2019

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
ESR	Erwachsenenschutzrecht
et al.	et alii
etc.	et cetera
ff.	folgende
FU	fürsorgliche Unterbringung
i.d.R.	in der Regel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESCHA	Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
o.D.	ohne Datum
o.S.	ohne Seite
S.	Seite
sog.	sogenannt
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Einleitung.....	5
1. Erwachsenenenschutzrecht	6
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	7
1.1.1 Bundesrecht.....	7
1.1.2 Kantonales Recht.....	8
1.2 Auftrag und Zielsetzung	9
1.3 Grundsätze	10
1.3.1 Schutz und Selbstbestimmung.....	10
1.3.2 Subsidiarität	10
1.3.3 Verhältnismässigkeit	11
1.4 Behördliche Massnahmen.....	11
1.4.1 Die Beistandschaften	12
1.4.2 Fürsorgerische Unterbringung.....	14
1.5 Fazit.....	15
2. Abklärung durch die KESB.....	16
2.1 Die KESB	16
2.1.1 Auftrag	16
2.1.2 Die Rolle der Sozialen Arbeit bei der KESB	17
2.1.3 Grundlagen zum Verfahren	18
2.2 Die Abklärung	19
2.2.1 Auftrag und Inhalt.....	20
2.3 Fazit.....	22
3. Soziale Arbeit im Zwangskontext.....	23
3.1 Gegenstand und Ziele der Sozialen Arbeit	23
3.1.1 Doppeltes Mandat	24
3.1.2 Koproduktion.....	24
3.2 Definition Zwangskontext	25
3.2.1 Zwang und Macht.....	26
3.2.2 Zwangskontext Erwachsenenenschutz	29

3.3	Fazit	31
4.	Umgang mit dem Zwangskontext	31
4.1	Professionelle Haltung	32
4.2	Auftrags- und Rollenklärung	34
4.3	Förderung der Problemeinsicht	37
4.4	Beziehungsgestaltung	41
4.4.1	Beziehungsvariablen	42
4.4.2	Beziehungsprinzipien	45
4.4.3	Motivorientierte Beziehungsgestaltung	46
4.4.4	Umgang mit Widerstand	49
4.5	Fazit	53
5.	Schlussfolgerungen	53
5.1	Erkenntnisse	53
5.2	Fazit und Ausblick	58
5.3	Dank	59
	Literaturverzeichnis	60
	Abbildungsverzeichnis	64
	Eigenständigkeitserklärung	65

Abstract

Titel: Soziale Arbeit im Zwangskontext: Abklärung im Erwachsenenschutz

Kurzzusammenfassung: Diese Bachelorarbeit zeigt auf, wodurch sich ein Zwangskontext in der Sozialen Arbeit, spezifisch in der Abklärung bei der KESB, auszeichnet. Sie thematisiert Aspekte, die für die Sozialarbeitenden hilfreich sind in Bezug darauf, wie eine Abklärung unter den Bedingungen des Zwangskontextes gelingen kann.

Autorin: Anika Mecking

Referent: Thomas Knill

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: Deutsch

Zitation: Mecking, Anika (2019). *Soziale Arbeit im Zwangskontext: Abklärung im Erwachsenenschutz*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): Soziale Arbeit, Zwangskontext, Erwachsenenschutz, KESB, Abklärung

Ausgangslage:

Die Soziale Arbeit hat es vielfach mit Klientinnen und Klienten zu tun, die im Rahmen eines Zwangskontextes mit ihr in Kontakt kommen (Widulle, 2012, S. 61). Zwangskontexte haben gemäss Zobrist (2017) schon immer zu der Sozialen Arbeit dazugehört. Trotzdem gibt es

vergleichsweise wenig Methodenliteratur in Bezug auf dieses Thema (Zobrist, 2017, S. 7). Es sind diesbezüglich weitere Forschungen notwendig (Zobrist & Kähler, 2017, S. 41). Rosch (2018a) erwähnt, dass die KESB und die Klientel häufiger unter sogenannten unfreiwilligen und seltener unter freiwilligen Umständen zusammenarbeiten. Die Verfahrenseröffnung bei der Behörde erfolgt vielfach auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung und weniger deshalb, weil die Klientel von sich aus die Hilfe der KESB in Anspruch nehmen möchte (Rosch, 2018a, S. 70). Die abklärenden Fachpersonen bei der KESB müssen also damit rechnen, dass sie grundsätzlich mit Klientinnen und Klienten arbeiten, die sich den Kontakt nicht gewünscht haben. Mit der Unfreiwilligkeit der Klientel umzugehen, ist für die Sozialarbeitenden herausfordernd (Widulle, 2012, S. 61). Die Tätigkeit bei der KESB scheint eine anspruchsvolle Aufgabe zu sein.

Ziel:

Es wird davon ausgegangen, dass der Zwangskontext in der Sozialen Arbeit mit einigen Herausforderungen verbunden ist. Das Ziel dieser Bachelorarbeit besteht darin, hilfreiche Aspekte für Sozialarbeitende aufzuzeigen, die im Abklärungsdienst bei der KESB tätig sind und mit Klientinnen und Klienten arbeiten, die vor dem Hintergrund eines Zwangskontextes mit der Behörde in Kontakt kommen. Deshalb lautet die Fragestellung der vorliegenden Arbeit wie folgt: Welche professionellen und methodischen Aspekte tragen auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung im Erwachsenenschutz unter den Bedingungen des Zwangskontextes zu einer gelingenden Abklärung bei? Dazu werden spezifische Aspekte aufgezeigt und mit der Abklärung im Erwachsenenschutz in Verbindung gebracht.

Vorgehen:

Im ersten Kapitel wird das Erwachsenenschutzrecht (ESR) der Schweiz thematisiert. Dabei werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und anschliessend der Auftrag und die Zielsetzung des ESR erläutert. Des Weiteren bilden die Grundsätze Schutz und Selbstbestimmung, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit einen wichtigen Bestandteil des ESR. Anschliessend wird näher auf die behördlichen Massnahmen eingegangen. Welche behördlichen Massnahmen gibt es und worin unterscheiden sie sich? Wie stark greifen sie in die Freiheit eines Menschen ein?

Das zweite Kapitel legt den Fokus auf die Abklärung. Es wird aufgezeigt, worin der Auftrag der KESB besteht und welche Rolle dabei der Sozialen Arbeit zukommt. Ein wichtiger Aspekt ist zudem das Verfahren vor der Behörde, von welchem die Abklärung ein Bestandteil ist. Es wird deutlich, worum es in der Abklärung geht und wodurch sie sich auszeichnet.

Darauf folgt das Kapitel, welches den Zwangskontext in der Sozialen Arbeit beleuchtet. Zunächst wird der Gegenstand der Sozialen Arbeit thematisiert und aufgezeigt, wie dieser mit

dem Erwachsenenschutz in Verbindung steht. Zudem geht es auch darum, wodurch die Soziale Arbeit gekennzeichnet ist. Anschliessend soll ersichtlich werden, was unter einem Zwangskontext in der Sozialen Arbeit verstanden wird und was dies in Bezug auf die Abklärung im Erwachsenenschutz bedeutet.

Wie kann nun vor dem Hintergrund des Zwangskontextes die Zusammenarbeit zwischen Fachperson und Klientel gelingen? Wie kann die Unterstützung trotz diesen Bedingungen erfolgreich sein? Damit beschäftigt sich das daran anschliessende Kapitel. In einem ersten Schritt wird eine hilfreiche Haltung im Zwangskontext geschildert. Danach folgen methodische Aspekte wie die Auftrags- und Rollenklärung, die Problemeinsichtsförderung und die Beziehungsgestaltung. Letzterer wird besondere Beachtung geschenkt, indem die Beziehungsvariablen und die Beziehungsprinzipien sowie die Technik der motivorientierten Beziehungsgestaltung thematisiert werden. Zuletzt ist es auch von Bedeutung, professionell auf Widerstand reagieren zu können, weshalb auch darauf näher eingegangen wird.

Erkenntnisse:

Beim ESR handelt es sich um Eingriffssozialrecht: Wenn es zum Tragen kommt, bedeutet dies immer auch ein Eingriff in das Leben eines Menschen (Akkaya, Reichlin & Müller, 2019, S. 25). Den Sozialarbeitenden sollte somit stets bewusst sein, dass ihre Tätigkeit im Abklärungsdienst bei der KESB eine heikle Angelegenheit ist und sie ihre Handlungen immer auch unter Berücksichtigung des ESR vollziehen. Auf der Grundlage der Schilderungen von diversen Autoren, darunter insbesondere von Zobrist und Kähler (2017), kann festgehalten werden, dass die Abklärungen im Erwachsenenschutz meist in einem Zwangskontext stattfinden. Zobrist und Kähler (2017) zufolge ist es auch in einem Zwangskontext möglich – unter Berücksichtigung von bestimmten methodischen Prinzipien – Wirkungen zu erzielen. Dazu ist aber zunächst eine professionelle Haltung notwendig. Die Sozialarbeitenden sollten sich darüber im Klaren sein, inwieweit sie die Arbeit im Zwangskontext mit sich vereinbaren und das doppelte Mandat akzeptieren können. Ebenso müssen sie die Einsicht für die Anwendung von Zwang und Macht seitens der KESB aufbringen können. Zu einer professionellen Grundhaltung gehört unter anderem auch, dass die Fachpersonen stets darum bemüht sind, auf die Kooperation der Klientel hinzuarbeiten (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 55).

Peter, Dietrich und Speich (2018, S. 152-153) erwähnen, wie wichtig ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachperson und Klientel im Hinblick auf eine erfolgreiche Abklärung ist. Damit dies erreicht werden kann, sind Transparenz, ein geklärtter Auftrag sowie geklärte Rahmenbedingungen notwendig (Stotz, 2012, S. 15). Gemäss Zobrist und Kähler (2017) gehört die Auftrags- und Rollenklärung zu einem hilfreichen methodischen Prinzip im Zwangskontext. So sollten die Fachpersonen diesem Aspekt während der Abklärung genügend Zeit einräumen. Dazu gehört, der betroffenen Person den Grund für den Kontakt zu kommunizieren sowie auch das

Verfahren vor der KESB und die dazugehörigen Rechte und Pflichten der Beteiligten aufzuzeigen. Zentral ist ausserdem auch das Aufzeigen der Handlungsspielräume und die Klärung der Erwartungen.

Ein weiterer Aspekt, der nach Zobrist und Kähler (2017) in einem Zwangskontext berücksichtigt werden sollte, besteht darin, die Motivation der Klientel methodisch zu adressieren. Dazu gehört die Förderung der Problemeinsicht. Hilfreich ist das Ermitteln der langfristigen Konsequenzen, die sich aus dem Problem ergeben können sowie mit Hilfe von spezifischen Fragetechniken die Problemsicht zu hinterfragen. Des Weiteren ist es wichtig, Gefühle von Versagen und Scham sowie verzerrte Wahrnehmungen seitens der Klientel zu thematisieren. Die Klientinnen und Klienten sollen (mit Unterstützung der Fachperson) selbst entdecken, welche Folgen ihr Schwächezustand mit sich bringen könnte.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Beziehungsgestaltung zu, welche Zobrist und Kähler (2017) zufolge ebenfalls ein hilfreiches methodisches Prinzip im Zwangskontext ist. Mayer (2009) weist auf die Wichtigkeit hin, dass die abklärenden Fachpersonen der Klientel mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz (Rogers, 1993) begegnen. Zudem sind gemäss Mayer (2009) bestimmte Beziehungsprinzipien wie z.B. die Verantwortungszuweisung und die explizite Widerstandsakzeptanz zu beachten. Die motivorientierte Beziehungsgestaltung (Caspar, 2008) ist laut Zobrist und Kähler (2017) eine hilfreiche Technik im Zwangskontext. Dabei sollten die Fachpersonen während der Abklärungsphase stets die Bedürfnisse und Pläne und das damit verbundene Verhalten der Klientel ermitteln. Es geht darum, die Pläne und Motive der Klientel zu erfüllen, damit die psychischen Grundbedürfnisse (Grawe, 2004) reguliert werden können. Ausserdem muss im Zwangskontext bzw. in der Abklärung im Erwachsenenschutz damit gerechnet werden, dass Widerstand auftritt. Dieser kann sich in unterschiedlicher Weise zeigen. Im Umgang damit ist es laut Rosch (2018a) unter anderem hilfreich, den Widerstand zurück zu spiegeln oder die ambivalenten Aussagen der Klientel aufzugreifen.

Literaturquellen (Auswahl):

- Häfeli, Christoph (2013). *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kinderschutz*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.) (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.) (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Zobrist, Patrick & Kähler, Harro Dietrich (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., vollständig überarb. Aufl.). München / Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Einleitung

Laut Widulle (2012, S. 61) kommen viele Klientinnen und Klienten mit der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund eines Zwangskontextes in Verbindung. Zwangskontexte hat es in der Sozialen Arbeit gemäss Zobrist (2017, S. 7) schon immer gegeben. Zu diesem Bereich gehört unter anderem der zivilrechtliche Erwachsenenschutz (Häfeli & Zobrist, 2015, S. 288). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], welche interdisziplinär zusammengesetzt ist, spielt gemäss Wider (2015) hierbei eine zentrale Rolle. Bei der KESB ist neben anderen Disziplinen insbesondere die Soziale Arbeit vertreten (Wider, 2015, S. 295-296). Dabei kommt der Sozialen Arbeit eine herausfordernde Aufgabe zu. Denn Sozialarbeitende sind bei der KESB unter anderem für die Abklärungen zuständig (Zobrist, 2009, S. 227). Wenn eine Abklärung abgeschlossen ist, wird von der KESB der Entscheid getroffen, ob eine Massnahme angeordnet wird oder nicht (Noser & Rosch, 2013, S. 133). Die Abklärungsphase, die immer mit einem Eingriff in das persönliche Leben eines Menschen verbunden ist, bildet den Schwerpunkt dieser Bachelorarbeit. Rosch (2018a, S. 70) erwähnt, dass das Verfahren öfters auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung eröffnet wird, als dass die Klientinnen und Klienten die KESB um Hilfe bitten. Deshalb wird es in dieser Arbeit eben genau um diese Verfahren gehen, in denen die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung abklärt, ob eine behördliche Massnahme (bzw. eine Beistandschaft) angeordnet werden soll oder nicht. Die Behörde und die Klientel kommen also häufiger unter sogenannten unfreiwilligen als unter freiwilligen Bedingungen miteinander in Kontakt (Rosch, 2018a, S. 70). Sozialarbeitende, die in der Abklärung bei der KESB tätig sind, treten somit vielfach mit Klientinnen und Klienten in Kontakt, welchen sie sich nicht ausgesucht haben. Auch Zobrist (2010) erwähnt, dass Fachpersonen im Erwachsenenschutz grösstenteils mit psychosozial belasteten Menschen arbeiten, die zu diesem Kontakt verpflichtet sind. Damit sind Probleme wie z.B. die nicht vorhandene Motivation zur Veränderung und das Auftreten von Widerstand verbunden (Zobrist, 2010, S. 431-432). Solche Phänomene können gemäss Zobrist (2008, S. 465) eine Gefährdung für den Erfolg der vorgesehenen Schutzmassnahme darstellen. Zobrist (2008) betont: «Die beteiligten Fachkräfte und anordnenden Instanzen sind herausgefordert, diesem entgegenzuwirken und durch geeignete methodische Vorgehensweisen konstruktive Veränderungsprozesse bei den Pflichtklientinnen und -klienten zu fördern» (S. 465). Deshalb wird in der vorliegenden Bachelorarbeit folgender Fragestellung nachgegangen:

Welche professionellen und methodischen Aspekte tragen auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung im Erwachsenenschutz unter den Bedingungen des Zwangskontextes zu einer gelingenden Abklärung bei?

Im ersten Kapitel geht es um das Erwachsenenschutzrecht (ESR) der Schweiz. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen sowie der Auftrag und die Zielsetzung des ESR erläutert. Des Weiteren wird ersichtlich, welche Bedeutung den allgemeinen Grundsätzen des ESR zukommt. Daran anschliessend folgen die Ausführungen zu den behördlichen Massnahmen, weil (wie bereits erwähnt) nach einer Abklärung der Erwachsenenschutzbehörde eine solche angeordnet wird oder nicht. Dabei werden die Beistandschaften in den Blick genommen. Der Vollständigkeit halber soll aber auch – im Sinne eines Exkurses – auf die fürsorgliche Unterbringung (FU) eingegangen werden, um den Zwangskontext zu verdeutlichen.

Im zweiten Kapitel folgt die Thematisierung der Abklärung im Erwachsenenschutz. Dabei wird zunächst auf die KESB und ihren Auftrag eingegangen sowie die Rolle der Sozialen Arbeit, die ihr bei der Behörde zukommt, verdeutlicht. Des Weiteren bildet auch das Verfahren einen wichtigen Aspekt dieser Arbeit. Anschliessend geht es darum, die Abklärungsphase in den Blick zu nehmen und aufzuzeigen, worum es dabei geht und wodurch sie sich auszeichnet.

Das dritte Kapitel legt den Fokus auf den Zwangskontext in der Sozialen Arbeit. Zuerst sollen jedoch der Gegenstand der Sozialen Arbeit (mit Bezug zum Erwachsenenschutz) sowie auch ihre Charakteristika aufgezeigt werden. Danach wird geschildert, wie ein Zwangskontext in der Sozialen Arbeit sowie in der Abklärung im Erwachsenenschutz zum Ausdruck kommt. Hierbei ist auch das Thema «Macht» relevant.

Kapitel vier geht den folgenden Fragen nach: Was ist für die Sozialarbeitenden im persönlichen Kontakt mit den Klientinnen und Klienten wichtig zu beachten, wenn diese vor dem Hintergrund eines Zwangskontextes mit ihnen in Kontakt kommen? Wie kann die Zusammenarbeit und die (weitere) Unterstützung trotzdem gelingen? Dazu erscheint es zunächst als sinnvoll, sich mit der professionellen Haltung (im Zwangskontext) auseinanderzusetzen. Es folgen methodische Prinzipien wie die Auftrags- und Rollenklärung, die Problemeinsichtsförderung und die Beziehungsgestaltung. Der Beziehungsgestaltung wird in dieser Arbeit besondere Beachtung geschenkt. Dabei ist auch der Widerstand der Klientel ein Thema.

Das letzte Kapitel beinhaltet die Schlussfolgerungen, in welchen die wichtigsten Erkenntnisse in Bezug auf die Beantwortung der Fragestellung dargestellt sowie ein Fazit und weiterführende Überlegungen formuliert werden.

1. Erwachsenenschutzrecht

Zunächst sollen anhand dieses Kapitels die wichtigsten Aspekte des Erwachsenenschutzes in der Schweiz aufgezeigt werden. Dabei geht es in einem ersten Schritt um die rechtlichen Grundlagen. Anschliessend sollen der Auftrag und die Zielsetzung des ESR sowie dessen Grundsätze erläutert werden. Zuletzt werden die behördlichen Massnahmen beschrieben.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1912 wurde das Vormundschaftsrecht laut Hausheer, Geiser und Aebi-Müller (2010, S. 1) kaum verändert. Schliesslich trat 2013 das Erwachsenenschutzgesetz an dessen Stelle, wobei auch bei diesem das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Menschen im Mittelpunkt stehen (Noser & Rosch, 2013, S. 11). Im Vergleich zum alten Vormundschaftsrecht werden mit dem ESR ausschliesslich volljährige Personen angesprochen (Hausheer et al., 2010, S. 4).

Laut Heck (2018, S. 91) sind die drei Hauptakteure im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz die schutzbedürftige Person, die Behörde (welche die Abklärung und die Anordnung durchführt) sowie die Mandatsperson. Der Fokus liegt, wie bereits ersichtlich wurde, auf der Behörde sowie der schutzbedürftigen bzw. abzuklärenden Person. Die Erwachsenenschutzbehörde wird in dieser Arbeit einfachheitshalber auch als KESB bezeichnet.

1.1.1 Bundesrecht

Laut Akkaya et al. (2019) geht aus der Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) (wie stark ein Volk ist, misst sich am Wohl des Schwachen) hervor, dass der Staat dazu angehalten ist, sich um verletzte Menschen zu kümmern. So ist mit Art. 12 BV verankert, dass jede Person das Recht hat, in einer Notlage Hilfe zu erhalten (Akkaya et al., 2019, S. 25-26). Den Menschen, die schutzbedürftig sind, soll mit den geeigneten Massnahmen Unterstützung geleistet werden (Rosch, 2018c, S. 22).

«Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes» (BV, Art. 122, Absatz 1). Dazu gehört auch die Gesetzgebungskompetenz im ESR (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 6). Das ESR in der Schweiz basiert auf dem ZGB und ist in den Art. 360-456 verankert (Noser & Rosch, 2013, S. 14). Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz lässt sich im Familienrecht (zugehörig zum schweizerischen Privatrecht) finden (Akkaya et al., 2019, S. 25). Darin sind nach Rosch (2018c, S. 28) drei Bereiche enthalten:

- Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (ZGB, Art. 360-387),
- die behördlichen Massnahmen (Beistandschaften, FU) (ZGB, Art. 388-439)
- und die Organisation (z.B. Zuständigkeit und Verfahren) (ZGB, Art. 440-456).

Im Erwachsenenschutz wird zwischen den nicht behördlichen und den behördlichen Massnahmen unterschieden (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 8). Rosch (2012) erwähnt hierzu: «Mit diesen Instrumenten soll das Manko an persönlicher Betreuung und Beratung (Personensorge), an vermögensrechtlichen Hilfestellungen (Vermögenssorge) und der Vertretung im Rechtsverkehr ausgeglichen werden» (S. 2). Die nicht behördlichen Massnahmen umfassen zum einen den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung (diese leitet die handlungsfähige

Person selbst ein) sowie die gesetzlichen Vertretungsrechte (diese treten von Gesetzes wegen ein, wenn eine Person urteilsunfähig wird), während die Beistandschaften und die FU den behördlichen Massnahmen zuzuordnen sind (vgl. Kapitel 1.4) (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 8). Die Beistandschaften sind amtsgebundene Massnahmen, während die FU eine nicht amtsgebundene Massnahme ist (Akkaya et al., 2019, S. 49). In der vorliegenden Bachelorarbeit werden, wie bereits erwähnt, bewusst die behördlichen Massnahmen (bzw. die Beistandschaften) in den Blick genommen. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, kann deshalb nicht näher auf die nichtbehördlichen Massnahmen eingegangen werden.

Akkaya et al. (2019, S. 25) halten fest, dass die materiellen Normen sowie grundlegende Bestimmungen zum Verfahren im ZGB niedergeschrieben sind, wobei inhaltlich von Sozialrecht gesprochen wird. Bei diesem handelt es sich gemäss Fassbind (2012) um «Rechtsnormen [...], die sozialpolitische Zwecke verfolgen» (S. 32). Sozialrechtliche Massnahmen nehmen bspw. die grundlegenden Lebensbedürfnisse eines Menschen in den Blick (Rosch, 2018c, S. 23). Fassbind (2012) erwähnt, dass auch von Eingriffssozialrecht gesprochen wird, wenn Massnahmen auf der Grundlage des ESR angeordnet werden. Der Erwachsenenschutz befasst sich mit den wesentlichen sowie sehr sensiblen Bereichen des Lebens, die zu den Grund- und Freiheitsrechten gehören. Es geht unter anderem um die persönliche, aber auch wirtschaftliche Freiheit eines Menschen (z.B. die selbständige Verwaltung des eigenen Einkommens) (Fassbind, 2012, S. 33). In Bezug auf das ESR als Eingriffssozialrecht betonen Akkaya et al. (2019), «dass [...] Unterstützung und Hilfe stets behördliche Eingriffe in die Rechtsstellung oder zumindest die persönliche Freiheit der betroffenen Personen bedeuten» (S. 25). Rosch (2018b) macht deutlich, dass jeder Mensch grundrechtlich davor geschützt ist, dass der Staat in die eigenen Freiheitsrechte eingreift. Das Grundrecht auf persönliche Freiheit, welches in Art. 10 BV festgehalten ist, ist in Bezug auf das ESR besonders relevant, da dieses stets berührt wird. Doch dieser Schutz (bspw. davor, dass in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird) hat keine absolute Gültigkeit. Art. 36 BV benennt die Voraussetzungen, die es braucht, damit ein Eingriff in die Grundrechte möglich ist (Rosch, 2018b, S. 30). So hält Art. 36 Absatz 1-3 BV Folgendes fest: Es ist immer eine gesetzliche Grundlage notwendig, wenn Grundrechte eingeschränkt werden. Des Weiteren muss ein öffentliches Interesse da sein, oder die Einschränkung muss dadurch gerechtfertigt sein, dass die Grundrechte Dritter geschützt werden. Ausserdem gilt, die Verhältnismässigkeit zu beachten.

1.1.2 Kantonales Recht

Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) zufolge gehört die Konkretisierung des ESR sowie das Verabschieden von Gesetzen – wo dies erlaubt ist – zum Aufgabenbereich des kantonalen Rechts. Die Vorgaben, die das übergeordnete Recht macht, müssen stets eingehalten werden.

Im kantonalen Recht festzulegen sind z.B. die Ausführungsbestimmungen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und die Organisation der Behörden (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 7). Affolter (2012b, S. 67) weist darauf hin, dass für das Verfahren vor der KESB die Regelungen des ZGB zentral sind, wobei die Kantone in denjenigen Bereichen Bestimmungen treffen können, welche darin nicht geregelt sind. Auch Fassbind (2018a) thematisiert das Verfahrensrecht, das vor der KESB zur Anwendung kommt. Primär sind die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und sekundär die kantonalen Verfahrensbestimmungen (das Verwaltungsverfahrensrecht) anzuwenden. Zuletzt gilt, die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272, sinngemäss anzuwenden (Fassbind, 2018a, S. 105-106).

1.2 Auftrag und Zielsetzung

Nachdem die rechtlichen Grundlagen aufgezeigt wurden, stellt sich nun die Frage, worin denn die Aufgabe des ESR besteht. Noser und Rosch (2013) schreiben:

Im Kern geht es beim [...] Erwachsenenschutzrecht um Personen, die an einem Schwächezustand leiden – einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung, einer Urteilsunfähigkeit oder einer vergleichbaren Schwäche – und deshalb wichtige eigene Angelegenheiten wie die Finanzen nicht mehr regeln können oder ihre Gesundheit stark vernachlässigen (S. 16).

Als geistige Behinderung gilt laut Häfeli (2013) eine kognitive Beeinträchtigung eines Menschen. Diese kann angeboren sein oder später erworben werden. Zu einer psychischen Störung zu zählen sind Psychosen und Psychopathien. Dies sind anerkannte psychiatrische Krankheiten. Auch eine Suchtkrankheit und Demenz werden dazugezählt (Häfeli, 2013, S. 115-116). Die weiteren Schwächezustände sollen «gleichartige Defizite wie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung umfassen» (Häfeli, 2013, S. 116). Dazu zu zählen ist aber z.B. auch eine extrem ausgeprägte Unerfahrenheit eines Menschen (d.h., dass es einer jungen, erwachsenen Person an Reife in psychischer und sozialer Hinsicht mangelt) (Häfeli, 2013, S. 116). Zu einem Schwächezustand «gehören auch schwere Verwahrlosung, [...], Misswirtschaft, Unwilligkeit, Starrsinn und die Unfähigkeit einer Person» (Rosch, 2012, S. 3). Der Schwächezustand kann «in der Person selbst liegen oder durch äussere Umstände verursacht werden» (Hausheer et al., 2010, S. 4). Rosch (2012) zufolge kann es z.B. sein, dass eine Person, die an einer psychischen Erkrankung leidet, unkontrolliert unnötige Gegenstände bestellt. Wenn sich aus einem Schwächezustand eines Menschen ein Schutzbedarf ergibt, sind vom Erwachsenenschutz verschiedene Instrumente vorgesehen (vgl. Kapitel 1.1.1) (Rosch, 2012, S. 1). Das Ziel des ESR besteht nach Fassbind (2012, S. 40) bspw. in der Beseitigung des Schwächezustands eines Menschen, durch welchen sein Wohl gefährdet ist. «Das Erwachsenenschutzrecht setzt ein, wenn Personen infolge eines [...]

Schwächezustands in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt sind: Es soll behebend, ausgleichend oder mildernd einwirken, um die Interessen des Betroffenen dauerhaft zu sichern» (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 5). Im Grundsatz gilt laut Rosch (2018c) die Annahme, dass sich erwachsene Personen selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können. Der Eingriff des Staates bzw. der KESB ist nur dann erlaubt, wenn dies nicht der Fall ist. Damit ist auf das Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung verwiesen (Rosch, 2018c, S. 22). Die Selbstbestimmung sowie auch weitere Grundsätze sind im Gesetz verankert. Auf diese konzentriert sich das nachfolgende Kapitel.

1.3 Grundsätze

Bzgl. der Notwendigkeit von behördlichen Massnahmen (vgl. Kapitel 1.4) macht Rosch (2012, S. 2) darauf aufmerksam, dass das Gesetz bestimmte Grundsätze vorsieht. Reusser (2016, S. 20) erwähnt, dass es sich dabei um Leitprinzipien handelt, welche bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer behördlichen Massnahme beachtet werden müssen.

1.3.1 Schutz und Selbstbestimmung

Rosch (2012, S. 2) verweist hierzu auf Art. 388 ZGB: «Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern» (ZGB, Art. 388, Absatz 1-2). Rosch (2012) schildert, dass durch die behördlichen Massnahmen Hilfe geleistet wird, diese jedoch auch vollzogen werden kann, wenn sich die schutzbedürftige Person dagegen ausspricht. Mit den behördlichen Massnahmen ist es erlaubt, in die Persönlichkeitsrechte von Personen einzugreifen, die einen Hilfs- und Schutzbedarf aufweisen. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die betroffene Person selbstbestimmt handelt (Rosch, 2012, S. 2-3). «Behördliche Massnahmen kommen [...] nur zum Tragen, wenn einerseits ein Schwächezustand gegeben ist, der dazu führt, dass eine Person sich in einer oder mehreren *wesentlichen und wichtigen Angelegenheiten* gefährdet» (Rosch, 2012, S. 3). Ausserdem soll nur dann ein Eingriff stattfinden, wenn ein Schutzbedarf einer Person gegeben ist (Rosch, 2012, S. 3-4). Dieser entsteht «aus den Angelegenheiten, bei denen sich die betroffene Person ohne Massnahme infolge ihres Schwächezustandes massgeblich gefährden würde» (Rosch, 2012, S. 4). Es soll aber stets darauf Rücksicht genommen werden, was die Person will und was sie sich wünscht (Rosch, 2012, S. 4).

1.3.2 Subsidiarität

Rosch (2012, S. 5) macht darauf aufmerksam, dass staatliches Handeln gegenüber privatem Handeln Nachrang hat und verweist diesbezüglich unter anderem auf Art. 6 BV: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der

Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei» (BV, Art. 6). Bei diesem Grundsatz geht es laut Rosch (2012) also darum, dass eine Massnahme nur dann zum Tragen kommen soll, wenn keine anderen Mittel Abhilfe schaffen können. Erst wenn die privaten Lösungen nicht ausreichen, kommt das Eingriffssozialrecht zum Zug. In Art. 389 ZGB kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck (Rosch, 2012, S. 5):

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn: 1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint; 2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (ZGB, Art. 389, Absatz 1, Ziffer 1-2).

Subsidiarität ist auch dann von Bedeutung, wenn es darum geht, welche behördliche Massnahme erforderlich ist (Rosch, 2012, S. 5).

1.3.3 Verhältnismässigkeit

Art. 5 Absatz 2 BV beinhaltet, dass staatliches Handeln immer der Verhältnismässigkeit entsprechen muss. Das ESR präzisiert dies: «Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein» (ZGB, Art. 389, Absatz 2). Hausheer et al. (2010) schreiben:

Die verhängte Massnahme darf weder stärker noch schwächer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreifen, als für das Erreichen des angestrebten Ziels – das Beheben, die Ausgleichung oder die Milderung der negativen Folgen des Schwächezustandes – erforderlich ist (S. 9).

Rosch (2012) verweist auf die drei Elemente, die in diesem Grundsatz enthalten sind: Vor dem Hintergrund des Ziels ist es notwendig, dass die behördliche Massnahme *geeignet* bzw. zwecktauglich ist. Des Weiteren muss sie *erforderlich* sein: Nur wenn es diese wirklich braucht und keine mildere Form möglich ist, darf sie zum Zug kommen. Als dritter Punkt ist darauf zu verweisen, dass die behördliche Massnahme auch *zumutbar* sein muss (Rosch, 2012, S. 6). Nach Rosch (2012) geht es darum, «ob die behördliche Massnahme im *Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung* angemessen ist bzw. ob ein überwiegendes öffentliches Interesse [...] im Vergleich zu den privaten Interessen (des Betroffenen) gegeben ist» (Rosch, 2012, S. 7).

1.4 Behördliche Massnahmen

Nachdem nun zentrale Aspekte des ESR aufgezeigt wurden, widmet sich dieses Kapitel den behördlichen Massnahmen. Zunächst ist es wichtig, die Begriffe Urteils- und

Handlungsfähigkeit zu erklären. Denn diese spielen eine Rolle in Bezug darauf, welche Massnahme des ESR notwendig und zulässig ist (Noser & Rosch, 2013, S. 18):

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln» (ZGB, Art. 16). Damit ist laut Noser und Rosch (2013) also gemeint, dass jemand sein Handeln und dessen Folgen richtig einschätzen kann. Zu beachten ist ausserdem, dass die Urteilsfähigkeit immer handlungs- und situationsabhängig ist (Noser & Rosch, 2013, S. 19).

«Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen» (ZGB, Art. 12). Die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit sind nach Art. 13 ZGB zum einen die Volljährigkeit und zum anderen die Urteilsfähigkeit einer Person. Volljährig ist gemäss Art. 14 ZGB eine Person, welche das 18. Altersjahr vollendet hat. Demnach ist laut Art. 17 ZGB jemand handlungsunfähig, wenn er minderjährig oder urteilsunfähig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht.

Wie bereits erwähnt, zielen die behördlichen Massnahmen laut Gesetz darauf ab, das Wohl und den Schutz der Menschen, die hilfsbedürftig sind, sicherzustellen sowie auch die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu berücksichtigen. In den nachfolgenden Ausführungen werden die behördlichen Massnahmen aufgezeigt.

1.4.1 Die Beistandschaften

Biderbost (2012) weist darauf hin, dass es sich bei der Beistandschaft um eine flexible, einheitliche Massnahme handelt. Ausgeübt wird sie durch eine Beiständin bzw. einen Beistand, während die von der Massnahme betroffene Person die verbeiständete ist (Biderbost, 2012, S. 135). Für die Anordnung einer Beistandschaft ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig (Noser & Rosch, 2013, S. 51). Dafür müssen nach Noser und Rosch (2013), wie bereits erwähnt, ein Schwächezustand sowie ein daraus resultierender Schutzbedarf vorliegen. Ein Schwächezustand ist bspw. die Demenz, während der Schutzbedarf sich darauf bezieht, dass sich die Person nicht mehr selbständig um ihre Finanzen kümmern kann (vgl. dazu auch Kapitel 1.3.1) (Noser & Rosch, 2013, S. 54). Art. 390 ZGB benennt die Voraussetzungen für eine Beistandschaft:

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person: 1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann; 2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat (ZGB, Art. 390, Absatz 1, Ziffer 1-2).

Ausserdem sind laut Art. 390 Absatz 2 ZGB immer auch der Schutz und die Belastung von Angehörigen und Drittpersonen zu beachten. Die Grundlage, auf welcher eine Beistandschaft errichtet wird, bildet nach Art. 390 Absatz 3 ZGB ein Antrag der bzw. des Betroffenen selbst oder einer vertrauten Person, oder die Beistandschaft wird von Amtes wegen ausgesprochen. Art. 391 Absatz 1-2 ZGB hält fest, dass sich die Aufgaben einer Beistandschaft (welche von der Erwachsenenschutzbehörde passend zu den Bedürfnissen der schutzbedürftigen Person beschrieben werden) auf die Personen- und Vermögenssorge sowie auf den Rechtsverkehr beziehen.

Bzgl. der vier verschiedenen Beistandschaften erwähnen Noser und Rosch (2013, S. 57), dass diese – abgesehen von der umfassenden Beistandschaft, die sich auf alle Lebensbereiche bezieht – für die Bedürfnisse der betroffenen Person massgeschneidert werden. Die Beistandschaft als einheitliche Massnahme macht es möglich, jeden Fall individuell zu betrachten und darauf angepasste Massnahmen zu beschliessen (Häfeli, 2013, S. 29-30). Noser und Rosch (2013) verdeutlichen, dass die durch Art. 397 ZGB ermöglichte Kombination der Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft der Massschneiderung entspricht. Es ist möglich, dass eine Person bspw. eine Begleitbeistandschaft in Bezug auf das Wohnen und eine Mitwirkungsbeistandschaft bzgl. der Finanzen erhält (Noser & Rosch, 2013, S. 63). Laut Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) weichen die verschiedenen Arten der Beistandschaften in den jeweiligen Aufgabenbereichen voneinander ab. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt darin, dass unterschiedlich stark in die Handlungsfähigkeit einer Person eingegriffen wird (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 10). Die Beistandschaften lassen sich in den Art. 393-398 ZGB finden (Noser & Rosch, 2013, S. 52):

Begleitbeistandschaft: «Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht» (ZGB, Art. 393, Absatz 1). Hierbei ist wichtig zu erwähnen, dass nach Art. 393 Absatz 2 ZGB die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Durch diese Art der Beistandschaft leistet die Beiständin bzw. der Beistand z.B. Unterstützung in der Stellen- und Wohnungssuche oder in der Gestaltung der Freizeit (Noser & Rosch, 2013, S. 57). Diese Beistandschaft ist die mildeste von allen und setzt die Kooperation der betroffenen Person, deren positive Einstellung gegenüber der Massnahme sowie (die für die Willenserklärung notwendige) Urteilsfähigkeit voraus (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 77). Ist die Zustimmung der betroffenen Person nicht gegeben, prüft die Behörde die Anordnung einer anderen Beistandschaft (Noser & Rosch, 2013, S. 57).

Vertretungsbeistandschaft: «Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten

werden muss» (ZGB, Art. 394, Absatz 1). Von der Beiständin bzw. dem Beistand werden bestimmte Handlungen bzw. die Rolle der gesetzlichen Vertretung übernommen, wobei die betroffene Person aber immer noch selbständig handeln kann (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 79). Die Behörde hat gemäss Art. 394 Absatz 2 ZGB die Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit der Person einzuschränken. Die betroffene Person muss für diese Beistandschaft nicht urteilsfähig sein (Noser & Rosch, 2013, S. 59). Die Vertretungsbeistandschaft kann nach Hrubesch-Millauer & Jakob (2013) unter anderem zum Tragen kommen, um Mietverträge abzuschliessen. Sie kann aber auch die Vermögensverwaltung betreffen (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 11). Für die Errichtung dieser Beistandschaft ist eine Zustimmung der Person nicht notwendig (Fassbind, 2012, S. 237).

Mitwirkungsbeistandschaft: «Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen» (ZGB, Art. 396, Absatz 1). Es kann somit von der Beiständin bzw. des Beistands abhängig sein, ob ein Geschäft rechtsgültig abgeschlossen wird oder nicht (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 82). Diese Beistandschaft richtet sich an urteilsfähige Personen (Noser & Rosch, 2013, S. 61). «Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt» (ZGB, Art. 396, Absatz 2). Diese Beistandschaft wird z.B. im Hinblick auf den Verkauf einer Liegenschaft errichtet (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 11). Auch diese Beistandschaft kann errichtet werden, ohne dass die betroffene Person zugestimmt hat (Fassbind, 2012, S. 243).

Umfassende Beistandschaft: «Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist» (ZGB, Art. 398, Absatz 1). Diese Beistandschaft betrifft nach Art. 398 Absatz 2 ZGB alle Angelegenheiten in Bezug auf die Personen- und Vermögenssorge und den Rechtsverkehr. «Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen» (ZGB, Art. 398, Absatz 3). Diese Beistandschaftsart ist laut Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) mit dem stärksten Eingriff in die Freiheit eines Menschen verbunden. Es handelt sich dabei um die Nachfolge der Vormundschaft des alten Rechts. Für die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft muss die Hilfsbedürftigkeit einer Person sehr stark ausgeprägt sein. Deren Zustimmung wird hier ebenfalls nicht vorausgesetzt (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 84).

1.4.2 Fürsorgerische Unterbringung

Nun soll auch noch auf die weitere behördliche Massnahme des ESR Bezug genommen werden. «Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann» (ZGB, Art. 426, Absatz 1). Bei der FU handelt es sich laut Noser und Rosch (2013) um eine Zwangseinweisung in bspw.

eine psychiatrische Klinik. Sie wird gegen den Willen der betroffenen Person errichtet, denn diese sind meist nicht einverstanden damit. Die FU wird nur dann ausgelöst, wenn eine Person keine Hilfe annehmen will und kein anderer Weg möglich ist. Ob es sich dabei um eine urteilsfähige oder urteilsunfähige Person handelt, spielt keine Rolle (Noser & Rosch, 2013, S. 81-83). Eine FU ist nicht notwendig, wenn eine Person freiwillig in eine Einrichtung eintreten möchte (Noser & Rosch, 2013, S. 90). Gemäss Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) richtet die FU den Blick auf die Personensorge und hat den Zweck, dass die betroffene Person wieder selbstständig und selbstverantwortlich leben kann. Damit eine solche Unterbringung angeordnet werden darf, muss ein Schwächezustand vorliegen, der eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person zur Folge hat (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 106-107). Durch die FU wird die Handlungsfähigkeit der Person grundsätzlich nicht berührt, jedoch wird in die Bewegungsfreiheit eingegriffen (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 12).

1.5 Fazit

Die Anwendung des ESR ist immer auch mit einem Eingriff in das Leben bzw. in die persönliche Freiheit eines Menschen verbunden. Auf der Grundlage des ESR können mit den behördlichen Massnahmen die Grundrechte der Menschen zu ihrem Schutz eingeschränkt werden. Dazu sind aber immer auch bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen. So ist bspw. die Beachtung der Selbstbestimmung der betroffenen Person explizit im Gesetz verankert. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den behördlichen Massnahmen scheinen Aspekte eines Zwangskontextes zum Vorschein zu kommen. Dies zeigt sich bei der FU deutlich, da es sich bei dieser um eine Zwangsmassnahme handelt. Für die Beantwortung der Fragestellung dieser Bachelorarbeit wird die FU nicht weiter berücksichtigt, da sie stets gegen den Willen einer Person zum Zug kommt. Ein Zwangskontext lässt sich auch in Bezug auf die Beistandschaften vermuten. Die verschiedenen Beistandschaften greifen in unterschiedlichem Masse in die Handlungsfähigkeit einer Person ein und können je nach Beistandschaft gegen den Willen der schutzbedürftigen Person errichtet werden. Zudem betreffen sie sehr persönliche Bereiche eines Menschen. Es ist anzunehmen, dass nur wenige Menschen wollen, dass sich eine andere (zunächst fremde) Person in die persönliche Lebensführung einmischt. Grundsätzlich möchte der Mensch selber für sich sorgen und Entscheidungen über sein Leben treffen. Selbstverständlich gibt es Personen, die von sich aus den Wunsch nach einer Beiständin bzw. einem Beistand äussern und sehr froh darum sind. Wie in der Einleitung bereits erwähnt, ist es jedoch so, dass die Klientel meist nicht von sich aus bei der KESB um diese Unterstützung bittet. Auf der Grundlage der Ausführungen in diesem Kapitel wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Abklärung durch die KESB um eine herausfordernde Aufgabe handelt. Diese soll nun im nachfolgenden Kapitel thematisiert werden.

2. Abklärung durch die KESB

In diesem Kapitel werden die KESB und ihr Auftrag sowie die Rolle der Sozialen Arbeit bei der Behörde thematisiert. Anschliessend wird das Verfahren aufgezeigt und die Abklärungsphase beleuchtet.

2.1 Die KESB

Wider (2015) erwähnt, dass die Vormundschaftsbehörden vor dem Hintergrund einer Professionalisierung im Jahr 2013 durch die KESB ersetzt wurden. Die Vormundschaftsbehörden waren z.B. Laienbehörden oder Gerichte, während die KESB heute interdisziplinär zusammengesetzt ist (Wider, 2015, S. 295). Ständig vertreten sind gemäss Heck (2011, S. 17-18) die Professionen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik / Psychologie, welche von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] empfohlen werden. Die Interdisziplinarität ist eine von mehreren Vorgaben, die der Bund macht (Wider, 2012, S. 21). «Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt» (ZGB, Art. 440, Absatz 1). Die Entscheide der Behörde dürfen laut Art. 440 Absatz 2 ZGB nie (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) von weniger als drei Mitgliedern gefällt werden. Von den Kantonen wird auch eine Aufsichtsbehörde bestimmt, die darauf achtet, dass das Recht korrekt angewandt wird (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 130). Zu der KESB gehören laut Wider (2015, S. 296) der Spruchkörper bzw. das Entscheidorgan, der Abklärungsdienst, das Revisorat (welches z.B. für die Prüfung von Berichten zuständig ist), der Rechtsdienst (der die Entscheide vorbereitet) und die Kanzlei bzw. Administration.

An dieser Stelle soll noch die Bedeutung der erwähnten KOKES erläutert werden, da sich einige zentrale Aspekte in der vorliegenden Bachelorarbeit auf die von ihr herausgegebene Literatur beziehen. Die KOKES (o.D.) beschreibt sich als «ein Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz» (o.S.). Ihr Zweck besteht unter anderem darin, sich den Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes anzunehmen, die Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie mit dem Bund zu fördern und Berufstätige im Kindes- und Erwachsenenschutz weiterzubilden (KOKES, o.D., o.S.).

2.1.1 Auftrag

Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) weisen darauf hin, dass die KESB für alle Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig und dabei mit hohen Anforderungen konfrontiert ist. Damit sind einerseits die Massnahmen nach Mass und andererseits die komplexen psychosozialen Probleme der Klientel angesprochen (Hrubesch-Millauer &

Jakob, 2013, S. 129). Durch die Tätigkeit der Erwachsenenschutzbehörde werden hilfsbedürftige Menschen geschützt sowie adäquat unterstützt und betreut (Noser & Rosch, 2013, S. 133). Die KESB greift zum Schutz von Menschen auch gegen deren Willen ein (Wider, 2015, S. 295). Wider (2012) erwähnt im Buch der KOKES, dass eine der Hauptaufgaben der KESB die Anordnung von Massnahmen ist. Hierzu gehört z.B., dass Gefährdungsmeldungen entgegengenommen werden und die Abklärung (vgl. Kapitel 2.2) geleitet wird. Ausserdem begleitet sie die für eine Massnahme zuständige Mandatsperson. Die KESB übernimmt auch noch weitere Aufgaben (Wider, 2012, S. 17). Diese werden hier aber aus Platzgründen nicht aufgeführt.

2.1.2 Die Rolle der Sozialen Arbeit bei der KESB

Welche Rolle spielt nun die Soziale Arbeit bei der KESB? Welchen Beitrag leistet sie in der Behörde? Laut Zobrist (2009) übernehmen die Sozialarbeitenden auf behördlicher Ebene verschiedene Aufgaben. Dazu gehört bspw. die Abklärung. Des Weiteren bereiten sie die Entscheidungen vor, pflegen die Aufsicht über die Mandatstragenden und heben Massnahmen auf (Zobrist, 2009, S. 227). Heck (2011) schreibt: «Als wohl edelster Beitrag der Sozialarbeit gilt, dass sie sich in jedem Fall in der Plausibilitätsprüfung der behördlichen Abklärungen, Erwägungen und Anordnungen entfaltet» (S. 17). Die Bedeutsamkeit der Sozialen Arbeit wird insofern deutlich, als dass Hofer und Zingaro (2010, S. 24) darauf hinweisen, dass es der Kindes- und Erwachsenenschutz mit vielen verschiedenen Problemlagen von Menschen zu tun hat und die Soziale Arbeit für die Bearbeitung von sozialen Problemen zuständig ist (vgl. Kapitel 3.1). Auch Rosch (2018a) verdeutlicht die Wichtigkeit der Sozialen Arbeit mit ihren Kompetenzen in diesem Handlungsfeld. Damit erwähnt er das Beschreibungswissen in Bezug auf die unterschiedlichen Schwächezustände von Menschen. Um diese Probleme erklären zu können, wird zudem Erklärungswissen aus verschiedenen Wissenschaften (z.B. aus der Medizin) benötigt. Des Weiteren sind auch methodische Aspekte von Bedeutung: Die Fachpersonen müssen ihr fachliches Wissen zielorientiert in der Praxis umsetzen können. Zur Sozialkompetenz zählt Rosch, dass die Fachpersonen in der Lage sind, eine Beziehung zur Klientel zu gestalten. All diese (und noch weitere) Kompetenzen sind notwendig, um sich der Bewältigung von sozialen Problemen wie ein Schwächezustand einer Person annehmen zu können. Sie finden ihren Platz in der Mandatsführung, aber auch auf behördlicher Ebene, besonders in der Abklärung (Rosch, 2018a, S. 69-70). Ebenfalls zu betonen ist das Wissen der Sozialen Arbeit um verschiedene Hilfsangebote und die fachliche Vernetzung (Zobrist, 2009, S. 228): «Die individuelle Abstimmung zwischen Problemlage und Hilfestruktur kennzeichnet die Massschneiderung der Massnahme» (Zobrist, 2009, S. 228). Mit ihrem Wissen spielt die Soziale Arbeit bereits zu Beginn des Verfahrens eine grosse Rolle (Heck, 2012, S. 265). Hofer und Zingaro (2010) fassen wie folgt zusammen:

Angefangen bei der Beurteilung und Einschätzung einer spezifischen Problemlage über die Formulierung und Festsetzung von Zielen bis hin zur Anordnung von massgeschneiderten Massnahmen und deren Umsetzung ist sozialarbeiterische Fachkompetenz erforderlich. Soziale Arbeit zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie sich per Definition als interdisziplinäre Profession erklärt. Soziale Arbeit integriert Elemente aus einer Vielzahl von Wissensbereichen (Medizin, Psychologie, Soziologie, Recht, Ökonomie etc.) zur Beschreibung und Erklärung von sozialen Problemen und zur Entwicklung der verschiedenen Methoden und Techniken zu deren Bearbeitung (S. 24-25).

2.1.3 Grundlagen zum Verfahren

Bevor vertieft auf die Abklärungsphase eingegangen wird, sollen hier zunächst die für die vorliegende Bachelorarbeit zentralen Aspekte zum Verfahren aufgezeigt werden. Abb. 1 in diesem Kapitel zeigt den Ablauf des Verfahrens vor der Erwachsenenschutzbehörde auf. Dieses ist in den Art. 443-449c ZGB verankert (Häfeli, 2013, S. 282).

Die KESB wird entweder von Amtes wegen oder aufgrund einer privaten Meldung tätig, wobei gemäss Gesetz jede Person eine Meldung machen kann (Hausheer et al., 2010, S. 21). Gemäss Art. 443 Absatz 2 ZGB sieht das Gesetz auch Meldepflichten vor. Ein Verfahren im Erwachsenenschutz wird, wie bereits erwähnt, meist auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung aufgenommen (Häfeli, 2013, S. 282). Mit einer Gefährdungsmeldung ist gemeint, dass z.B. eine angehörige Person oder die Nachbarin bzw. der Nachbar der KESB meldet, dass jemand eventuell Unterstützung brauchen könnte (Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA], 2019b, o.S.). Sobald eine Gefährdungsmeldung (z.B. per Telefon oder Brief) bei der KESB eingeht, wird ein Verfahren rechtshängig (Heck, 2012, S. 264). Wenn die KESB also von einer Person erfährt, welche schutzbedürftig ist, muss sie dies abklären und sich ein Bild von der Situation machen, wobei zuerst aber die Zuständigkeit geprüft werden muss (Noser & Rosch, 2013, S. 133). Laut Häfeli (2013, S. 284-285) muss die KESB (gestützt auf Art. 444 Absatz 1 ZGB) sowohl ihre sachliche als auch örtliche Zuständigkeit prüfen.

Häfeli (2013, S. 286) führt aus, dass für das Verfahren die Untersuchungs- und Officialmaxime als allgemeine Grundsätze gelten, welche in dieser Reihenfolge in Art. 446 Absatz 1 und 3 ZGB festgehalten sind: «Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen» (ZGB, Art. 446, Absatz 1). «Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden» (ZGB, Art. 446, Absatz 3). Des Weiteren gehört die Mitwirkungspflicht zum Verfahren (Häfeli, 2013, S. 291): «Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet» (ZGB, Art. 448, Absatz 1). Es müssen bspw. Auskünfte gegeben sowie ärztliche Untersuchungen erduldet werden (Häfeli, 2013, S. 291).

Ein weiterer Aspekt bildet gemäss Häfeli (2013) das rechtliche Gehör. Er verweist damit auf Art. 29 Absatz 2 BV, in welchem dieses festgehalten ist. Es beinhaltet unter anderem die vorgängige Stellungnahme der betroffenen Person, ihr Recht auf Akteneinsicht und auf einen Rechtsbeistand. Zudem ist die persönliche Anhörung im Sinne eines Gesprächs im ZGB verankert. Das Gespräch wird entweder bei der Behörde, bei der Person zuhause oder in der Einrichtung, in der sich die Person befindet, geführt (Häfeli, 2013, S. 287-288): «Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint» (ZGB, Art. 447, Absatz 1). Dies wird von einem Mitglied der KESB durchgeführt, kann aber z.B. auch an die Fachpersonen des Abklärungsdienstes weitergegeben werden (Fassbind, 2012, S. 119). Das Recht auf Akteneinsicht ist im ZGB explizit verankert (Häfeli, 2013, S. 290): «Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen» (ZGB, Art. 449b, Absatz 1).

Häfeli (2013) führt aus, dass die Behörde in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen (bspw. eine Beistandschaft) anordnen kann. Dies bedeutet, dass es aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich ist, den ordentlichen Entscheid abzuwarten (Häfeli, 2013, S. 285). Wie bereits erwähnt, müssen im Minimum drei Mitglieder der KESB den Entscheid treffen (ausser er gehört zur Einzelkompetenz eines Mitglieds der KESB) (Affolter, 2012a, S. 53). Zu erwähnen ist hier auch die in Art. 450 Absatz 1 ZGB festgelegte Möglichkeit, sich beim zuständigen Gericht zu beschweren, wenn man mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden ist.

Der Verständlichkeit halber soll die nachfolgende Abbildung grob das Verfahren zeigen:

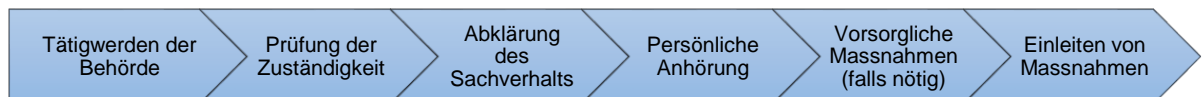


Abb. 1: Verfahrensablauf vor der Erwachsenenschutzbehörde

Anmerkung. Basierend auf Hrubesch-Millauer & Jakob (2013, S. 139).

2.2 Die Abklärung

Wie nun ersichtlich wurde, ist die Abklärung ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens. Gemäss Zobrist (2009, S. 227) kommt der Abklärung durch die Massschneidung der Massnahmen eine höhere Bedeutung als im Vormundschaftsrecht zu:

Die [...] auf den Einzelfall zugeschnittene und Tätigkeiten spezifizierende Ausgestaltung der Massnahmen verlangt es auf der fachbezogenen Ebene noch vertiefter, die bio-psycho-sozialen Ausprägungen der Problemstellung der betroffenen Menschen systematisch zu analysieren und im Sinne einer (sozialen) Diagnose zu beurteilen (Zobrist, 2009, S. 227-228).

Die Phase der Hauptabklärung, welcher im Verfahren eine hohe Wichtigkeit zugesprochen wird, hat zudem eine doppelte Funktion (Fassbind, 2018d, S. 115). Neben der Abklärung geht es laut Fassbind (2018c) auch um «Hilfe, Unterstützung, Beratung, Begleitung und Vernetzung [...], damit bestenfalls gar keine behördlichen Massnahmen nötig werden» (S. 111).

2.2.1 Auftrag und Inhalt

Fassbind (2018b) führt aus: Wenn ein Verfahren eröffnet wird, muss festgelegt werden, wie der Abklärungsauftrag genau aussehen und wer mit diesem beauftragt werden soll. Eine Sozialabklärung wird durch den internen oder externen Abklärungsdienst der KESB durchgeführt (Fassbind, 2018b, S. 146). «Ausgangslage jeder Abklärung ist das mutmassliche oder offensichtliche Vorliegen eines *Schwächezustandes* und einer *Schutzbedürftigkeit* einer Person» (Affolter, 2012a, S. 43). Laut Peter et al. (2018) geht es bei der Hauptabklärung somit um folgende Fragestellungen: Leidet die Person an einem Schwächezustand? Falls ja, an welchem? Wie wirkt sich dieser Schwächezustand im Alltag aus? Kann eine Schutz- und Hilfsbedürftigkeit festgestellt werden (Peter et al., 2018, S. 148-149)?

Affolter (2012a, S. 42-58) widmet sich im Buch der KOKES der Abklärung. Damit die KESB ihr Handeln legitimieren kann, muss sie nach Affolter (2012a) über hinreichende Informationen verfügen, welche einen bestimmten Entscheid begründen. Dazu benötigt sie nicht nur Sachinformationen zur Person (z.B. der Personenstatus), sondern auch Angaben über deren Persönlichkeit. Hierzu verweist der Autor darauf, dass drei Teile des Lebensbereichs einer Person unterschieden werden. Dies wird in der Literatur und Rechtsprechung so verstanden. Es gibt den *Geheimbereich*, den der Mensch nur mit auserwählten Personen teilen möchte. Den *Privatbereich* (z.B. das Wohnen) möchte er nur mit Personen teilen, mit denen er in einer engen Verbindung steht. Mit dem *Gemeinbereich* ist darauf verwiesen, wie sich der Mensch in der Öffentlichkeit bewegt. Wie bereits erwähnt, muss die KESB gemäss Gesetz dem Sachverhalt von Amtes wegen nachgehen. Hier ist gemäss Affolter ein Spannungsfeld zu verorten, denn zum einen müssen bestimmte Informationen ausfindig gemacht werden, zum anderen ist der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person zu berücksichtigen. Ebenfalls während der Abklärung zu berücksichtigen sind Grundsätze wie die Verhältnismässigkeit und Subsidiarität. Die Abklärung muss sich für die Informationsbeschaffung eignen und auch notwendig sein. Ausserdem ist darauf zu achten, dass lediglich die Lebensbereiche abgeklärt werden, die zum Gegenstand behördlicher Intervention gehören. Die Informationsbeschaffung unterscheidet sich je nach Fall. Es kommt darauf an, ob es bspw. um die Anordnung einer Beistandschaft oder um eine FU geht (Affolter, 2012a, S. 43-45).

Was wird denn nun genau abgeklärt, wenn die KESB ein Verfahren eröffnet? Laut Peter et al. (2018, S. 149) gehören bio-psychoziale Abklärungen zu der materiellen

Sachverhaltsklärung fest dazu. Daneben sind aber auch ökonomische sowie rechtliche Aspekte der bzw. des Abzuklärenden zu berücksichtigen (Heck, 2018, S. 94). Es geht darum, als Fachperson das Erleben und Verhalten eines Menschen professionell wahrzunehmen (Peter et al., 2018, S. 152). Die Person ist «zu ihrer Lebenssituation (Wohnen, Gesundheit, Tagesstruktur/Erwerbstätigkeit, Soziales Umfeld/Vernetzung und Beziehungsgestaltung, Administration, Einkommens- und Vermögensverwaltung) zu befragen» (Peter et al., 2018, S. 155). Zur Abklärung gehören nach Zobrist (2009) auch die Erfassung der Ressourcen für den Lösungsprozess sowie die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft und Veränderungsmotivation der Klientel. Zudem werden die Veränderungsziele geprüft und die weitere Unterstützung formuliert. Dieser Analyse- und Diagnoseprozess führt die Fachperson nicht alleine durch, sondern tritt dazu mit der betroffenen Person direkt in Kontakt. Damit treffen deren subjektive Ansicht und das Fachwissen der bzw. des Professionellen aufeinander (Zobrist, 2009, S. 228). Auch Heck (2018) betont: «Die betroffene Person wird in die Abklärung der KESB miteinbezogen und persönlich angehört» (S. 95). Peter et al. (2018) zufolge sollten die zuständigen Fachpersonen darauf achten, dass sie die Abklärung sorgfältig planen und sich genügend Zeit dafür nehmen. Es kommen z.B. Gespräche und Beobachtungen während Hausbesuchen infrage. Des Weiteren können auch Drittpersonen befragt werden und Auskünfte bei verschiedenen Stellen eingeholt werden. Gleichzeitig sollten sich die Fachpersonen aber auch bewusst sein, dass nicht alles planbar ist, sondern sich die Situation immer wieder verändern wird bzw. Dinge passieren, die nicht vorhersehbar waren. Damit sich die Fachperson ein umfassendes Bild von der Situation machen kann, braucht es mehrere Begegnungen. Viele der betroffenen Personen hatten vorher schon oft Kontakt mit diversen Fachpersonen und sind geübt darin, ihre möglichen Schwächen zu verdecken. Es kann also entsprechend Zeit in Anspruch nehmen, bis sich die Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit einer Person zeigt (Peter et al., 2018, S. 152-154). Hervorzuheben ist, dass eine Abklärung laut Heck (2018) meist in einer Krisensituation erfolgt. Abklärende Fachpersonen werden mit schwierigen und belastenden Situationen konfrontiert, mit denen sie umgehen können müssen (Heck, 2018, S. 96).

Peter et al. (2018) betonen die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Fachperson und Klientel im Hinblick auf den Erfolg einer Abklärung. Eine gelingende Abklärung ist vom Aufbau eines Vertrauensverhältnisses abhängig. Des Weiteren ist auch die Zusammenarbeit zwischen Mandatsperson und Klientel davon abhängig, ob eine Abklärung gelungen ist oder nicht. Während einer Abklärung entsteht immer eine Beziehung zwischen Fachperson und Klientel (vgl. Kapitel 4.4) (Peter et al., 2018, S. 152-154). Das Erarbeiten von Vertrauen ist laut Fassbind (2018b) auch bedeutsam im Hinblick darauf, dass eine Gefährdungsmeldung als Chance und nicht als Eingriff angesehen wird. Aus einer Meldung muss nicht zwingend eine Massnahme resultieren. Sie kann eine Chance sein, um einer allfälligen Gefährdung des

Wohls eines Menschen mit freiwilligen Unterstützungsmassnahmen zu begegnen. Des Weiteren ist Vertrauen auch allgemein gegenüber der KESB wichtig. Da das negative Bild aus früheren Zeiten (z.B. bzgl. Verdingkinder oder administrativen Versorgungen) zum Teil immer noch präsent ist, muss sich die KESB dieses Vertrauen erarbeiten (Fassbind, 2018b, S. 135). Akkaya et al. (2019, S. 21) weisen zudem darauf hin, dass die KESB unter anderem aufgrund von medialen Skandalisierungen von Einzelfällen vielfach nicht positiv wahrgenommen wird in der Öffentlichkeit. Grundsätzlich «muss das Vertrauen [...] in die Arbeit der KESB gewonnen werden, damit kooperative, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl von Kindern und Erwachsenen ermöglicht wird» (Fassbind, 2018b, S. 135). Diesbezüglich schreibt Fassbind (2018d): «Freiwillige oder zumindest kooperative, d.h. von den betroffenen Personen mitgetragene Massnahmen, wirken sehr viel nachhaltiger als übereilte behördliche Eingriffe gegen den Willen der betroffenen Personen» (S. 117).

2.3 Fazit

Die KESB ist aufgrund einer Gefährdungsmeldung dazu verpflichtet, die Situation der gemeldeten Person abzuklären. Sozialarbeitende nehmen mit der Abklärungstätigkeit bei der KESB eine bedeutsame Rolle ein. Mit ihren Kompetenzen leisten sie einen wichtigen Beitrag, um einen Sachverhalt professionell abzuklären und zu beurteilen. Die vorliegenden Ausführungen machen deutlich, dass der Eingriff in das Leben eines Menschen nicht erst mit der Anordnung einer behördlichen Massnahme beginnt, sondern bereits mit der Abklärungsphase. Denn dabei geht es um sehr persönliche Bereiche eines Menschen. Dies sollte den Sozialarbeitenden in ihrer Tätigkeit stets bewusst sein. Ebenso ist es von Bedeutung, die Abklärung unter Einbezug der Klientinnen und Klienten durchzuführen. Dies erscheint gerade deshalb als so wichtig, damit ein Vertrauensverhältnis und eine Beziehung zwischen Fachperson und Klientel entstehen kann. Durch die vorliegenden Ausführungen wurde ausserdem deutlich, welchen Einfluss eine gelungene Abklärung auf eine allfällige Massnahme hat. Dazu sind während der Abklärung die Grundsätze des ESR (vgl. Kapitel 1.3) zu beachten. Die Abklärung als Teil des Verfahrens ist mit Rechten und Pflichten seitens der Klientel (sowie auch seitens der Fachpersonen) verbunden. Diese sind im Gesetz formuliert. Die KESB kann sich somit darauf berufen, wenn z.B. die Klientel ihre Mitwirkungspflicht während der Abklärung nicht einhält. Damit kommt die Möglichkeit der Anwendung von Zwang zum Ausdruck. Dies soll natürlich nicht das Ziel der KESB sein. Massnahmen, die mit der Kooperation der betroffenen Person angeordnet werden, haben eine positivere Wirkung als solche, die gegen den Willen errichtet werden. Es ist anzunehmen, dass die Kooperation der Klientel sowie auch der Vertrauens- und Beziehungsaufbau vor dem Hintergrund eines Zwangskontextes erschwert werden. Aber wodurch zeichnet sich denn nun ein Zwangskontext in der Sozialen Arbeit überhaupt aus? Was lässt

sich dazu in Bezug auf die Abklärung im Erwachsenenschutz festhalten? Diesen Fragen wird im nachfolgenden Kapitel nachgegangen.

3. Soziale Arbeit im Zwangskontext

In diesem Kapitel steht zunächst im Zentrum, was der Gegenstand der Sozialen Arbeit ist. Danach wird erläutert, was unter einem Zwangskontext in der Sozialen Arbeit verstanden wird und was dies für die Abklärung im Erwachsenenschutz bedeutet.

3.1 Gegenstand und Ziele der Sozialen Arbeit

An dieser Stelle ist zunächst Bezug zu nehmen auf die vom Schweizerischen Berufsverband AvenirSocial formulierten berufsethischen Richtlinien, welche sich unter anderem auf die internationalen Menschenrechte stützen (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 72). Zu den Grundwerten der Sozialen Arbeit zu zählen sind gemäss dem Berufskodex die Menschenwürde und die Menschenrechte (wozu z.B. Grundsätze wie die Gleichbehandlung, Selbstbestimmung und Partizipation zu zählen sind) sowie die soziale Gerechtigkeit (AvenirSocial, 2010, S. 8-9). AvenirSocial (2010) betont, dass sich die Soziale Arbeit für den Schutz und die Entwicklung der Menschen einzusetzen hat. Sie kümmert sich um Menschen, die sich in sozialen Notlagen befinden. Ausserdem ist sie dafür zuständig, sich um Lösungen für soziale Probleme zu bemühen (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Und wie hängt dies nun mit dem Erwachsenenschutz zusammen? Zobrist (2009) schildert, dass sich der Erwachsenenschutz mit Problemen beschäftigt, aus denen der Bedarf nach Hilfe und Schutz resultiert. Aus human- und sozialwissenschaftlicher Sicht sind dies (mit Verweis auf Staub-Bernasconi, 2007, S. 180ff. und Häfeli, 2005, S. 248ff.) soziale Probleme (bzw. bio-psycho-soziale Probleme), die auf unterschiedliche Eigenschaften von Menschen zurückzuführen sind. Zu nennen sind hier z.B. eine Behinderung (biologische Eigenschaften), eine psychische Krankheit oder eine Suchtproblematik (psychische Eigenschaften) oder die fehlende soziale Teilhabe aufgrund von Erwerbslosigkeit oder Vereinsamung (soziale / kulturelle Eigenschaften) (Zobrist, 2009, S. 224). «Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass die bio-psycho-sozialen Zustände von Individuen im Kontext des Kindes- und Erwachsenenschutzes als *soziale Probleme* bezeichnet werden können» (Zobrist, 2009, S. 225). Auf die Soziale Arbeit bezogen führen Akkaya et al. (2019) aus: «Die Soziale Arbeit leistet im Kontext des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Methoden einen wichtigen Beitrag zur Lösung und Linderung von sozialen Problemen» (S. 92). Auch Zobrist (2009) betont:

Der Gegenstand des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist die Gefährdung von Individuen und der Schutz ihrer Integrität [...]. Dieser Gegenstandsbereich ist die Wissensbasis, d.h. Sachverstand, der Sozialen Arbeit, die sich mit der Bewältigung von sozialen Problemen befasst (S. 232).

3.1.1 Doppeltes Mandat

Von Spiegel (2013, S. 25) verweist auf das doppelte Mandat als Charakteristika der Handlungsstruktur in der Sozialen Arbeit. Demnach müssen «Fachkräfte zwischen den bürokratischen Anforderungen ihrer Institution und den individuellen Problem- und Lebenslagen der Adressatinnen balancieren» (von Spiegel, 2013, S. 25). Sozialarbeitende müssen die Interessen der betroffenen Person berücksichtigen sowie auch dem Staat gerecht werden (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 49). Der Staat legt (gesetzlich) fest, welche Leistungen welchen Zielgruppen zukommen, womit er also eine vermittelnde Rolle zwischen der Sozialen Arbeit und deren Klientel spielt (von Spiegel, 2013, S. 26). Laut Heiner (2010) leistet die Soziale Arbeit für den Einzelnen sowie für die Gesellschaft einen wichtigen Beitrag. Ihre Interventionen bezwecken die Verbesserung der Lebenslage der Klientel, wobei aber gleichzeitig auch die Normalzustände in der Gesellschaft sichergestellt werden. Daraus lässt sich folgern, dass Hilfe oft auch Kontrolle beinhaltet (Heiner, 2010, S. 101-102). Zobrist und Kähler (2017) bezeichnen es als Dauerspagnet für die Sozialarbeitenden: «[...] einerseits mit dem Ziel, zunächst eine tragfähige Arbeitsbeziehung mit den Klienten aufzubauen, ihre Sichtweise zu verstehen und ihre sozialen Probleme zu verhindern, zu lindern oder zu lösen, andererseits den öffentlichen [...] Kontrollauftrag zu erfüllen» (S. 33-34). Mit Bezug zum Zwangskontext betont Widulle (2012), dass es die Fachpersonen mit dem doppelten Mandat mit einer Herausforderung in den Gesprächen mit der Klientel zu tun haben. Er empfiehlt, sich diesem bewusst zu sein und auch zu vertreten sowie es der Klientel im Gespräch offenzulegen (Widulle, 2012, S. 61).

3.1.2 Koproduktion

Als weiteres Charakteristika geht von Spiegel (2013, S. 25) auf die Koproduktion ein. Bei einer personenbezogenen Dienstleistung erfolgen laut von Spiegel (2013) die Produktion und der Verbrauch einer Leistung zum selben Zeitpunkt. «Produktion» und «Konsumtion» erfolgen in der Sozialen Arbeit also zusammen. Es ist eine Zusammenarbeit sowie eine Beziehung zwischen Fachperson und Klientel erforderlich. Um das angestrebte Ergebnis zu erreichen, ist die Mitwirkung der Klientel notwendig (von Spiegel, 2013, S. 34). In Verbindung mit der Koproduktion erwähnen auch Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 54), dass Kooperation erforderlich ist. Kooperation meint «eine zwischen mindestens zwei Personen abgestimmte, auf ein Ergebnis gerichtete Tätigkeit» (Schweitzer, 1998, S. 24, zitiert nach Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 54). Zobrist (2012b) betont: «Veränderungen im Kontext des [...] Erwachsenenschutzes verstehen sich als Co-Produktion von Behörde, Mandatsträger und betroffener Person» (S. 399).

3.2 Definition Zwangskontext

Nachdem nun ersichtlich wurde, welchen Auftrag die Soziale Arbeit im Erwachsenenschutz hat, konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen darauf, wann in der Sozialen Arbeit von einem Zwangskontext gesprochen wird. Anschliessend wird der Zwangskontext in Verbindung mit dem Erwachsenenschutz thematisiert.

Zobrist und Kähler (2017) verweisen zunächst auf die Einteilung bzgl. der Kontaktaufnahme, wobei letztere Zwei die fremdinitiierten Kontakte beschreiben:

Selbst initiierte Kontaktaufnahme: Bis jemand von sich aus bei einem Sozialen Dienst nach Unterstützung sucht, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein (Zobrist & Kähler, 2017, S. 14-15). Zobrist und Kähler (2017) erwähnen, «dass die Klienten bereits mehrere Stufen der emotionalen, kognitiven und sozialen Auseinandersetzung durchlaufen haben, bevor sie sich selbst initiiert bei einem Sozialen Dienst melden» (S. 16). Es werden Zobrist und Kähler (2017) zufolge förderliche sowie auch hinderliche Faktoren in Bezug auf die Kontaktaufnahme vermutet, wobei die Wahrnehmung des Problems seitens der Klientel, der Leidensdruck, der Nutzen (der durch die Beratung erzielt wird) und der äussere Druck als wichtig erachtet werden. Zu den weiteren Voraussetzungen zu zählen sind die Fähigkeit und die Ressourcen, eine geeignete Stelle zu identifizieren und sie zu besuchen. Als hinderlich angesehen werden bspw. die Stigmatisierung durch Andere oder ein ungenügender Selbstwert. Es sind oftmals die besonders problemfälligen Personen, die am wenigsten dazu fähig sind, zu handeln bzw. das Notwendige in die Wege zu leiten. Eine Person wird wohl kaum von sich aus den Kontakt suchen, wenn die Vorstellung fehlt, dass die Situation veränderbar ist, und wenn nie die Erfahrung gemacht wurde, dass die eigene Lebenslage beeinflusst werden kann (Zobrist & Kähler, 2017, S. 16-18).

Initiative zur Kontaktaufnahme durch Netzwerkangehörige: Zobrist und Kähler (2017) schildern, dass hinter der Fassade der Freiwilligkeit oftmals der Fall ist, dass eine Person aufgrund von Einflüssen durch Angehörige des sozialen Umfelds in Kontakt mit einer Stelle kommt. Es ist z.B. die Partnerin oder der Partner, die bzw. der die betroffene Person unter Druck setzt. Neben dem persönlichen Netzwerk spielt insbesondere der Einfluss aus dem formellen Umfeld eine grosse Rolle (z.B. die Ärztin oder der Arzt). Grundsätzlich kann man feststellen, dass solche Einflüsse eine hohe Wirksamkeit erzielen können. Die Fachpersonen sollten sich immer darüber vergewissern, ob es sich bei der Kontaktaufnahme tatsächlich um Selbstinitiative handelt oder nicht (Zobrist & Kähler, 2017, S. 20-21).

Initiative zur Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben: Auch aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen kann es nach Zobrist und Kähler (2017) sein, dass eine Klientin oder ein Klient dazu verpflichtet ist, mit einem Sozialen Dienst in Kontakt zu kommen. Weil sich die Klientel die Inanspruchnahme der Angebote nicht ausgesucht hat, wird von

Pflichtklientel gesprochen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 23). In Bezug auf die von aussen initiierten Kontaktaufnahmen ist gemäss Zobrist und Kähler (2017) zu erwähnen, dass es sich bei diesen vermutlich um einen sehr grossen Anteil von sowieso schon belasteten Menschen handelt. Organisationen, welche ausgeprägte Kontrolle ausüben, haben es oftmals mit Menschen zu tun, die in sozialer und materieller Hinsicht benachteiligt sind. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass mit den fremdinitiierten Kontakten einerseits beschränkte Handlungsspielräume verbunden sind. Andererseits gehen damit unter anderem Sanktionsdrohungen und Verpflichtungen einher. Jedoch bietet die Kontaktaufnahme vor dem Hintergrund von rechtlichen Vorgaben auch Chancen für eine Veränderung, welche ansonsten nicht stattfinden würde (Zobrist & Kähler, 2017, S. 24-25).

Conen (2007) verweist darauf, dass es sich bei unfreiwilligen Klientinnen und Klienten zum einen um solche handelt, die gerichtlich gezwungen wurden, zum anderen geht es dabei um unfreiwillige Klientel, auf welche Druck und Zwang angewendet wird (Conen, 2007, S. 61). Die Freiwilligkeit / Unfreiwilligkeit kann als Kontinuum betrachtet werden (Cingolani, 1984, S. 442, zitiert nach Conen, 2007, S. 62). Conen (2007) schreibt dazu, dass an einem Ende die Klientel ist, die von sich aus nach einer Hilfestellung sucht. In der Mitte ist die Klientel, die dies aufgrund des Drucks durch das soziale Netzwerk tut. Am anderen Ende sind die Klientinnen und Klienten, die aufgrund gerichtlicher Vorgaben dazu gezwungen sind, Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Conen, 2007, S. 62). Nach Rosch (2018a) wird durch die Unterscheidung in selbst- und fremdinitiierte Kontaktaufnahmen die sogenannte Freiwilligkeit klar der Selbstinitiative zugeschrieben. Ausserdem erlaubt es diese Einteilung, die Motive der Kontaktaufnahme in den Blick zu nehmen. Des Weiteren ist mit Bezug zur Motivation (vgl. Kapitel 4.3) darauf hinzuweisen, dass die Kontaktaufnahme und die Veränderungsmotivation unabhängig voneinander betrachtet werden müssen. Eine Person kann bspw. fremdinitiiert mit einer Organisation in Kontakt treten, und dann im Gespräch Motivation zur Veränderung zeigen. Auch der umgekehrte Fall ist möglich (Rosch, 2018a, S. 74-75). Zobrist und Kähler (2017) betonen, dass also zwischen der Kontakt- und Veränderungsmotivation zu unterscheiden ist. Denn im Hinblick auf eine Veränderung ist die Motivation zur Kontaktaufnahme nicht ausreichend (Zobrist & Kähler, 2017, S. 68-69).

3.2.1 Zwang und Macht

Nun sollen die Aspekte «Zwang» und «Macht» genauer untersucht werden. Zobrist (2012b) erwähnt: «Methodisch kann die Anwendung von Zwang in den soziologischen Kategorien von *Macht* und *Machtausübung* analysiert werden» (S. 395). Da die Thematik Macht jedoch nicht den Schwerpunkt der vorliegenden Bachelorarbeit bildet, wird lediglich kurz darauf eingegangen.

Umgangssprachlich bedeutet Zwang so viel wie «Druck» oder «Belastung» (Conen, 2007, S. 71). Grundsätzlich ist die Unterscheidung zwischen Zwang im engeren und Zwang im weiteren Sinne zu beachten (Lindenberg & Lutz, 2014, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 25). Nach Lindenberg und Lutz (2014) geht es bei Zwang im weiteren Sinne um alltäglichen Zwang (wie z.B. der Kauf einer Fahrkarte, um den Zug zu benutzen). Damit werden die Entscheidungsfreiheit und die Handlungsmöglichkeiten einer Person eingeschränkt. Alle Menschen unterliegen diesem Zwang, wobei dieser Handlungsalternativen beinhaltet (Lindenberg & Lutz, 2014, S. 115-117). Zwang im engeren Sinne «wird gegen den Willen der Betroffenen und gegen deren Widerstand durchgesetzt – mit rechtlichen, physischen oder psychischen gewaltförmigen Mitteln» (Lindenberg & Lutz, 2014, S. 117). Bei Kaminsky gehört zum weiten Zwangskontext die Annahme von Hilfe, weil ansonsten mit Sanktionen gerechnet werden muss, während sie dem engen Zwangskontext z.B. eine Zwangsbehandlung zuordnet (Kaminsky, 2015, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 25). Rosch (2011, S. 88) befasst sich mit der Legitimität von Zwang und geht davon aus, dass der Zweck und das Ziel eine entscheidende Rolle spielen in Bezug darauf, ob Zwang aus berufsethischer Perspektive legitim oder illegitim ist. Rosch (2011) schreibt:

Zwang im Kontext Sozialer Arbeit meint [...] durch das Berufsverständnis und die Berufsethik legitimatedes Handeln gegen den Willen der Klientin bzw. des Klienten. Dieses Handeln zielt auf die Verminderung bzw. Behebung der Problemlage der Klientin bzw. des Klienten ab unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang im Einzelfall (S. 88).

Mit Verweis auf Lindenberg und Lutz (2014, o.S.), die Giddens' (1997, o.S.) Betrachtung erwähnen, schildern Zobrist und Kähler dessen Überlegungen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 27). Dies deshalb, um «Zwang und Zwangskontexte hinsichtlich ihrer strukturellen und individuellen Begebenheiten zu analysieren» (Zobrist & Kähler, 2017, S. 27). Giddens (1997) ist der Ansicht, dass sich Akteure in ihrem Handeln auf Strukturen berufen (bzw. Regeln und Ressourcen). Diese wiederum werden durch ihre Handlungen reproduziert. Die Einbindung von Raum und Zeit in soziale Systeme benennt Giddens als Strukturmomente. Diese verbinden die Struktur und das Handeln miteinander und können für das Handeln eine Ermöglichung und eine Einschränkung darstellen. Ausserdem stehen sie in Relation zum Bewusstsein der Akteure. Macht ist für Giddens ein Mittel, über welches die Akteure verfügen. Voraussetzung für Macht sind Abhängigkeits- bzw. Autonomiebeziehungen in sozialen Systemen. Macht wiederum ist die Voraussetzung für die Anwendung von Zwang, wobei diese Macht aus den Strukturen gebildet wird (Giddens, 1997, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 27-28).

Das Thema Macht soll nun näher beleuchtet werden. Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) hält fest: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen verantwortungsvoll mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und ihren Klientinnen und Klienten um» (S. 11). Gemäss Zobrist und Kähler (2017) sind Fachpersonen in institutionellen Zwangskontexten dazu verpflichtet, sich mit dem Thema Macht zu beschäftigen. Zwangskontexte sind durch Machtasymmetrien gekennzeichnet. Um Zwang im engeren Sinne (bspw. Zwangselemente) anzuwenden, muss Macht gegeben sein. Ausserdem werden institutionelle Zwangskontexte durch Macht begründet. Die Autoren erwähnen Staub-Bernasconi (2007, o.S.), die mit Blick auf die Soziale Arbeit mehrere machttheoretische Perspektiven miteinander verbunden hat (Zobrist & Kähler, 2017, S. 29-30). Staub-Bernasconi (2018) unterscheidet folgende Machtquellen: Die physische Ressourcenmacht (physische Stärke, biologisches Alter, etc.), die sozioökonomische Ressourcenmacht (Einsetzen von Geld, Kapital, Bildungstiteln etc.), die Artikulationsmacht (öffentliche Kommunikationskompetenz), die Definitions- oder Modellmacht (Wissen wird in mündlicher oder schriftlicher Form verbreitet), die personale Autorität (Handlungskompetenzen) und soziale Positionsmacht (Position in einer Organisation) sowie die Organisationsmacht (informelle oder formelle Beziehungen können dank Mitgliedschaften in bspw. Vereinen oder Organisationen aktiviert werden) (Staub-Bernasconi, 2018, S. 435-437). Nach Staub-Bernasconi (2007) dienen die Machtquellen dazu, Macht aufzubauen. Die Soziale Arbeit verfügt ihrer Meinung nach über viele Machtquellen. Ausserdem ist die Soziale Arbeit mit Machtstrukturen verbunden (z.B. dadurch, dass es ihr durch die Trägerorganisation rechtlich erlaubt ist, in das Leben eines Menschen einzugreifen) (Staub-Bernasconi, 2007, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 30). Zu den Machtquellen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit gehören bspw. Gesetze sowie das professionelle Wissen (Staub-Bernasconi, 2007, S. 399, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 30). Zobrist und Kähler (2017) schildern in Bezug auf Zwangskontexte, welche methodischen Konsequenzen sich aus den machttheoretischen Überlegungen von Staub-Bernasconi (2007, o.S.) ergeben: Ein Grundsatz ist bspw., dass sich die Fachpersonen ihrer eigenen Machtquellen bewusst sein sollten. Ausserdem ist es wichtig, die Machtquellen aller Akteure zu analysieren sowie auch zu thematisieren. Des Weiteren gilt es, die Klientinnen und Klienten am Prozess teilhaben und partizipieren zu lassen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 48). Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 56) weisen ebenfalls darauf hin, dass die Arbeitsbeziehung zwischen Fachperson und Klientin bzw. Klient durch eine strukturelle Asymmetrie geprägt ist: «Der Sozialarbeiter verfügt aufgrund seines institutionellen Hintergrunds, seinem doppelten Mandat von Hilfe und Kontrolle sowie seines Wissensvorsprungs und seiner Kompetenz über mehr Macht [...]» (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 56). Um dieser Asymmetrie entgegenzuwirken, sollte nach Hochuli Freund und Stotz (2011) das Bewusstsein der Fachpersonen da sein, dass jeder Mensch seine eigene Konstruktion von Wirklichkeit hat bzw. dass sich Sichtweisen unterscheiden können. Es gilt, als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter die Sichtweise

der Klientel aufzunehmen sowie auch die eigene Sichtweise transparent zu machen (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 57).

Zobrist und Kähler (2017) definieren Zwangskontexte nun wie folgt:

Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klienten, Fachkräften und Zuweisern führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktionen zwischen Klienten und Fachkräften konstituieren sich aufgrund von rechtlichen Normen und finden i.d.R. fremdinitiiert statt. In Zwangskontexten werden teilweise Zwangselemente als Interventionen eingesetzt, welche die Autonomie der Klienten erheblich beschränken (S. 31).

3.2.2 Zwangskontext Erwachsenenenschutz

Was kann nun in Bezug auf die Abklärung im Erwachsenenenschutz festgehalten werden? Wie bereits erwähnt, braucht es einiges, bis sich eine Person von sich aus (selbstinitiiert) bei einem Sozialen Dienst meldet. In Bezug zum Erwachsenenenschutz gehören laut Rosch (2018a, S. 74) das Problembewusstsein, die Problemeinsicht sowie der Wille zur Bearbeitung des Problems zu den Voraussetzungen. Es ist anzunehmen, dass dies lediglich auf einen kleinen Teil der Klientel zutrifft, die mit der KESB in Berührung kommt. Vielmehr kommen die Klientinnen und Klienten aufgrund von rechtlichen Vorgaben (fremdinitiiert) mit der Behörde und somit mit der abklärenden Fachperson in Kontakt. Denn zu dieser Form der Kontaktaufnahme gehört unter anderem die Vorladung einer Person, weil eine Gefährdungsmeldung gemacht wurde (Rosch, 2018a, S. 74). Wie bereits erwähnt, wird ein Verfahren bei der KESB meist auf der Grundlage einer solchen Meldung eröffnet. Rosch (2018a, S. 70) zufolge wird von Pflichtklientel gesprochen, weil das Verfahren auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung eröffnet wird. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Klientinnen und Klienten im Erwachsenenenschutz grundsätzlich unter sogenannten unfreiwilligen Umständen mit den abklärenden Fachpersonen in Kontakt kommen. Akkaya et al. (2019) führen aus: «Sofern das Verfahren von den Betroffenen nicht selbst initiiert wird, geschieht die Unterstützung in einem Zwangskontext, das heisst, die Klientinnen und Klienten werden nach rechtlichen Vorgaben und Auflagen gezwungen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen» (S. 94). Auch Klug (2013) erwähnt, dass er und Zobrist der Ansicht sind, dass ein Zwangskontext grundsätzlich mit rechtlichen Vorgaben verbunden ist. Diese Vorgaben zwingen die Klientinnen und Klienten dazu, mit Sozialarbeitenden in Kontakt zu kommen, weil ansonsten mit Konsequenzen gerechnet werden kann (Klug, 2013, S. 16). Klug (2013) schildert: «Die Konsequenzen ergeben sich [...] aus dem Gesetz selbst: [...], sei es die juristische Vollmacht, den Klienten direkt zu etwas zwingen zu können (z.B. im Bereich [...] Kindes- und Erwachsenen-schutz)» (S. 16). Die institutionellen Zwangskontexte, um welche es bei Zobrist und Kähler

(2017, S. 28) geht, sind in staatliches Handeln eingebettet oder fungieren im Auftrag des Staates. Dazu gehört ganz klar auch die KESB, da sie eine staatliche Behörde ist. Weiterführend kann gesagt werden, dass während einer Abklärung die Handlungsspielräume der Beteiligten eingeschränkt werden: Die Fachpersonen müssen sich z.B. an den Auftrag der Behörde sowie an die rechtlichen Vorgaben bzw. Gesetze (vgl. Kapitel 1) halten, während die Klientel ebenfalls Pflichten zu erfüllen und bestimmte Dinge (z.B. einen Hausbesuch) zu tolerieren hat, da ansonsten mit Konsequenzen gerechnet werden muss.

Durch das ESR hat die KESB die Möglichkeit, Zwang bzw. Zwangselemente anzuwenden. Zobrist (2012b) prognostizierte bereits: «Trotz der Akzentuierung der Selbstbestimmungsnorm im revidierten Recht wird die KESB häufig in die Lage kommen, Druck auf die betroffenen Personen auszuüben und Zwang anzudrohen oder anzuwenden» (S. 395). Dies kann sie tun, indem sie bspw. die Mitwirkungspflicht der Klientel während der Abklärung durchsetzt, wenn sich diese dagegen sträubt. Ein weiteres Beispiel stellt die FU (vgl. Kapitel 1.4.2) dar, die an sich eine Zwangsmassnahme ist und gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt. Durch solche Mittel wird die Autonomie der Klientel (je nach Situation erheblich) eingeschränkt. Mit Bezug zu Rosch (vgl. Kapitel 3.2.1) ist ein solches Handeln aber legitim, wenn dies dazu dient, die Problemlage der bzw. des Betroffenen zu verbessern.

Aus Giddens Überlegungen (vgl. Kapitel 3.2.1) kann gefolgert werden, dass die KESB ganz klar mit Macht ausgestattet ist, da sie ansonsten keinen Zwang ausüben könnte. Vor dem Hintergrund der Machttheorie von Staub-Bernasconi (2007, S. 374ff.) erwähnt Zobrist (2012b), dass die KESB über viele Machtquellen verfügt, wie z.B. über Ressourcen-, Definitions- und Positionsmacht. Jedoch ist zu betonen, dass auch die Klientinnen und Klienten gegenüber der KESB ihre Machtquellen aufbringen, um für ihre Interessen einzustehen. Dies kann bspw. zum Ausdruck kommen, indem die Klientel ihre Probleme leugnen (Definitions-macht) oder gar drohen, Gewalt anzuwenden (physische Macht). Denkbar ist auch, dass die Klientin oder der Klient beim Anhörungstermin unangekündigt Familienangehörige mitbringt (Organisationsmacht) (Zobrist, 2012b, S. 395). In einer Abklärung können somit die Machtquellen der Sozialarbeitenden sowie auch die der Klientel in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck kommen. Die KESB verfügt aufgrund ihrer Stellung als staatliche Behörde über viel Macht. Dies lässt sich auch auf die Fachpersonen der Sozialen Arbeit übertragen, da diese mit ihrer Tätigkeit im Abklärungsdienst ein Teil der Behörde sind. Zobrist (2012b) betont die Wichtigkeit des Bewusstseins der KESB über ihre Machtquellen im Umgang mit der Klientel. Ebenso sollten diese Machtquellen nicht geleugnet oder gerechtfertigt werden (Zobrist, 2012b, S. 395). Dies gilt dementsprechend auch für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

3.3 Fazit

Wenn Sozialarbeitende in ihrem Beruf mit problembetroffenen Personen in Kontakt treten, müssen sie stets die Interessen der Organisation (bzw. des Staates) und der Klientel berücksichtigen. Sozialarbeitende in der Abklärung bei der KESB leisten Hilfe, indem sie den Sachverhalt abklären und die Klientel beraten, um adäquate Unterstützung in die Wege zu leiten. Sie haben aber auch immer einen Kontrollauftrag. So müssen sie während der Abklärung bspw. kontrollieren, ob die Klientel die mit dem Auftrag verbundenen Verpflichtungen einhält. Ausserdem kann die KESB auch Zwang im engeren Sinne anwenden. Über Macht verfügen nicht nur die Behörde und die Sozialarbeitenden, sondern auch die Klientel. Grundsätzlich (und soweit möglich) sollten die Sozialarbeitenden stets die Kooperation der Klientel anstreben bzw. das Ziel verfolgen, sie am Prozess teilhaben zu lassen. Aus den vorliegenden Erläuterungen lässt sich folgern, dass die Klientinnen und Klienten meist unter den Bedingungen eines Zwangskontextes mit der KESB bzw. den abklärenden Fachpersonen in Kontakt kommen. In Bezug auf die Freiwilligkeit / Unfreiwilligkeit ist es hilfreich, dies als Kontinuum zu betrachten und die Unterteilung in selbst- und fremdinitiierte Kontaktaufnahmen in den Blick zu nehmen. Die Sozialarbeitenden sollten stets überprüfen, ob es sich bei einer Kontaktaufnahme durch die betroffene Person wirklich um Selbstinitiative handelt oder nicht. Die vorliegenden Ausführungen in dieser Bachelorarbeit machen deutlich, dass die Klientinnen und Klienten in der Abklärung im Erwachsenenschutz häufiger unter unfreiwilligen als unter freiwilligen Bedingungen mit der Behörde in Kontakt kommen. Was gilt es nun für die Sozialarbeitenden im Abklärungsdienst in der Arbeit mit der Klientel zu beachten? Welche methodischen Aspekte können dabei helfen, damit die Zusammenarbeit zwischen Fachperson und Klientel trotz des Zwangskontextes gelingt? Dies soll im nachfolgenden Kapitel erörtert werden.

4. Umgang mit dem Zwangskontext

Laut Zobrist und Kähler (2017) deuten einige Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass auch in Zwangskontexten positive Wirkungen möglich sind. Die Voraussetzung dafür besteht darin, dass die Fachpersonen bestimmte methodische Prinzipien berücksichtigen. Dazu gehören neben der Auftrags- und Rollenklärung die Motivationsarbeit sowie die Beziehungsgestaltung (Zobrist & Kähler, 2017, S. 126). Diese Prinzipien haben sich laut Zobrist und Kähler (2017), wie bereits erwähnt, aufgrund von verschiedenen Forschungsergebnissen herauskristallisiert. Zu beachten ist, dass sich diese nicht in der erläuterten Reihenfolge abspielen müssen. Gerade in kritischen Situationen sollte bspw. die Auftrags- und Rollenklärung mehrmals aufgenommen werden (wobei diese aber auch immer zu Beginn durchgeführt wird). Ausserdem gehört die Beziehungsgestaltung zum gesamten Arbeitsprozess. Des Weiteren ist zu betonen, dass nicht immer alle drei Prinzipien zentral sind, sondern in bestimmten Fällen dem einen

oder auch zwei Aspekten eine höhere Bedeutung zukommen kann (Zobrist & Kähler, 2017, S. 49).

Zunächst soll in diesem Kapitel auf die professionelle Haltung von Sozialarbeitenden im Zwangskontext eingegangen werden. Anschliessend wird die Bedeutung der Auftrags- und Rollenklärung aufgezeigt und ein Aspekt in Bezug auf die Motivation, die Förderung der Problemeinsicht erläutert. Danach folgt die Thematisierung der Beziehungsgestaltung. Dabei wird auch der Umgang mit Widerstand beleuchtet. Es werden auch immer wieder Verknüpfungen zur Abklärung im Erwachsenenschutz hergestellt.

4.1 Professionelle Haltung

Bevor darauf eingegangen wird, was spezifisch in Bezug auf die Haltung im Zwangskontext hilfreich ist, soll zunächst die Grundhaltung in der Sozialen Arbeit thematisiert werden. Hochuli Freund und Stotz (2011) gehen davon aus, dass «Handlungen von Professionellen immer an ihre Einstellungen und an ihre Haltung rückgebunden sind» (S. 113). Daraus lässt sich schliessen, dass die Haltung einen grundlegenden Einfluss auf das professionelle Handeln hat, und dieser somit eine bedeutende Rolle zukommt. Denn daraus leitet sich ab, wie eine Fachperson bestimmten Situationen begegnet. Damit wiederum hängt vermutlich der Verlauf des gesamten Hilfsprozesses zusammen.

Zu den Grundhaltungen, die für die Soziale Arbeit aus professionsethischer Perspektive grundlegend sind, gehört laut Hochuli Freund und Stotz (2011) die Haltung der Aufmerksamkeit: Vermutlich haben viele Klientinnen und Klienten bedeutende Missachtungserfahrungen hinter sich. Es kann bspw. sein, dass sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen oder ihre Grundbedürfnisse missachtet wurden (vgl. dazu auch Kapitel 4.4.3). Wenn Anerkennung verwehrt wird, kann dies dazu führen, dass eine betroffene Person Schamgefühle entwickelt, und dies wiederum negative Folgen auf ihre Motivation hat. Menschen möchten, dass man sie ernst nimmt, so wie sie sind. Hochuli Freund und Stotz äussern, dass es deshalb eine aufmerksame Haltung braucht. Zum einen sollen die Bedürftigkeit und die Verletzlichkeit der Klientel berücksichtigt werden, zum anderen ist es aber auch wichtig zu respektieren, dass manche Menschen anders sind als andere. Als Fachperson sollte man aber auch aufnehmen, wenn die Klientel selbst z.B. für die Verstärkung der Missachtungserfahrungen verantwortlich ist. Eine weitere bedeutsame Grundhaltung ist die Haltung der Achtsamkeit: Auch wenn die Klientel mit belastenden Ausstattungsproblemen konfrontiert ist, ist es wichtig, die Ressourcen in den Blick zu nehmen. Ausserdem sollten die Klientinnen und Klienten von den Fachpersonen nicht auf ihr äusseres Bild reduziert werden (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 71-72).

Zu der professionellen Grundhaltung der Fachpersonen zählen Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 55) auch den Willen zur Kooperation. Durch den Aspekt der Koproduktion (vgl. Kapitel 3.1.2) wird gemäss Hochuli Freund und Stotz (2011) ersichtlich, dass das Zustandekommen einer Dienstleistung nur mit Fachperson und Klientin bzw. Klient gemeinsam möglich ist, und dies somit Kooperation erfordert. Deshalb müssen sich Sozialarbeitende um die Kooperationsbereitschaft der Klientel bemühen, denn diese ist nicht in jedem Kontext gegeben (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 57). So ist in einem Zwangskontext davon auszugehen, dass es häufig notwendig ist, erst einmal auf die Kooperation hinzuarbeiten. Gerade dann, wenn der Kontakt mit der Sozialen Arbeit unfreiwillig zustande gekommen ist, kann der Kooperationswille seitens der Klientel nicht einfach als Voraussetzung angesehen werden (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 55). Laut Zobrist (2012b, S. 399) ist es jedoch nicht sehr wahrscheinlich, dass Veränderungen eintreten, wenn die beteiligten Akteure nicht kooperieren. Ausserdem ist nach Akkaya et al. (2019) «ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft [...] die Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen der Klientel und den Sozialarbeitenden. Nur so kann die Unterstützung Wirkung entfalten» (S. 94). Trotzdem müssen Sozialarbeitende in einem Zwangskontext auch Akzeptanz aufbringen können, wenn die Klientin bzw. der Klient verweigert, eine Arbeitsbeziehung einzugehen und es ablehnt, zu kooperieren (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 55).

Dies führt nun zu der Frage, was sich zu einer hilfreichen Haltung im Zwangskontext sagen lässt. Zunächst sollten «die Fachkräfte selbst für sich klären, welches grundsätzliche Selbstverständnis ihre Arbeit im Zwangskontext prägt» (Zobrist & Kähler, 2017, S. 42). Denn nur so ist laut Zobrist und Kähler (2017) eine gelingende Auftrags- und Rollenklärung möglich (vgl. Kapitel 4.2). Des Weiteren ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass neben Hilfe auch Kontrolle zum Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit gehört, da Hilfestellungen immer an bestimmte Bedingungen geknüpft sind. Die Hilfestellungen der Sozialen Arbeit werden mit öffentlichen Mitteln finanziert. Für deren Ziel – die Sicherung von Normalität – ist auch Kontrolle notwendig. Dazu müssen sich Sozialarbeitende darüber im Klaren sein, ob und inwieweit sie dies mit sich vereinbaren können. Dies ist die Bedingung dafür, Akzeptanz für den Kontrollauftrag aufbringen und bewusst vertreten zu können. Dieses innere Bewusstsein trägt zum Erfolg einer Hilfestellung bei. Es ist wichtig, dass die Fachpersonen die Einsicht aufbringen, dass in bestimmten Situationen Macht und Zwang angewendet werden müssen. D.h., sich als Fachperson der Sozialen Arbeit einzugestehen, dass auch das Einsetzen von Zwangselementen zum Beruf dazugehört. Dies ist scheinbar eine bedeutsame Voraussetzung dafür, um in einem Zwangskontext professionell handeln zu können. Dabei ist es nicht notwendig, diese Elemente gegenüber der Klientel schönzureden oder zu verleugnen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 42-43).

Conen (2007) nennt für den Zwangskontext systemische Haltungen und Vorgehensweisen, die im Hinblick auf eine konstruktive Nutzung des Drucks und Zwangs auf die Klientinnen und Klienten eine Hilfe sein können. Bezüglich der Neutralität erwähnt Conen, dass der Klientel eine uneingeschränkte neutrale Beachtung sowie eine respektvolle Neugier entgegengebracht werden soll. Diese neutrale Haltung ist nicht dem Verhalten der Klientin bzw. des Klienten, sondern der Person an sich entgegenzubringen. Des Weiteren hat die Klientel das Recht, die Situation anders zu sehen als die Fachperson (Conen, 2007, S. 141-142).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, wie wichtig es ist, sich als Fachperson in der Abklärung zunächst darüber im Klaren zu sein, inwieweit man den mit dem Zwangskontext verbundenen Auftrag akzeptieren und mit sich vereinbaren kann. Die KESB ist verpflichtet, den Sachverhalt nach Eingang einer Gefährdungsmeldung abzuklären, auch ohne das Einverständnis bzw. gegen den Willen der Klientel. Sozialarbeitende im Abklärungsdienst sollten sich also darüber im Klaren sein, dass mit ihrer Aufgabe ganz klar auch Kontrolle verbunden ist. Dieser Kontrollauftrag muss offen vertreten werden. Während der Abklärung ist es wichtig, als Fachperson der Klientel eine aufmerksame und achtsame Haltung entgegenzubringen sowie jede Klientin und jeden Klienten in seiner Einzigartigkeit zu respektieren und ernst zu nehmen. Zudem sollte die Fachperson der Klientel auf Augenhöhe begegnen, was bisher nicht explizit aufgegriffen wurde, aber an dieser Stelle als ebenso zentral erscheint. Wie bereits erwähnt, kommen Sozialarbeitende bei der KESB mit Menschen in Kontakt, die mit einem allfälligen Schwächezustand zu kämpfen haben. Es ist anzunehmen, dass nicht wenige dieser Menschen Situationen in ihrem Leben erlebt haben, in denen ihnen Missachtung entgegengebracht und sie z.B. aus der Arbeitswelt ausgeschlossen wurden. Gerade deshalb ist es von Bedeutung, ihnen aufmerksam zu begegnen sowie ihre Ressourcen zu erfassen. Dies erscheint deshalb als so wichtig, damit die Person (wieder) das Gefühl von Selbstwert und Selbstwirksamkeit entwickeln und ihr – falls möglich – mit einer anderen Unterstützung als einer behördlichen Massnahme geholfen werden kann. Ebenso wichtig ist eine neutrale Haltung gegenüber der Klientel, zumal eine Gefährdungsmeldung nicht zwingend der Wirklichkeit entsprechen muss und sich die Sozialarbeitenden somit ein eigenes Bild davon zu machen haben. Während dieses Vorgangs sollte die abklärende Fachperson stets das Ziel verfolgen, die Situation unter Einbezug der Klientin bzw. des Klienten zu analysieren. Wenn dies seitens der Klientel verwehrt wird, ist es wichtig, Kooperation anzustreben. Dies macht nachhaltige Veränderungen umso wahrscheinlicher.

4.2 Auftrags- und Rollenklärung

Stotz (2012) erwähnt: «Eckpunkt professioneller Unterstützung im Zwangskontext bildet das Schaffen einer minimalen Vertrauensbasis zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn» (S. 15). Im

Prozess zu einer Lösung, die dem Wohl der betroffenen Person gerecht wird, gilt Vertrauen in die KESB als Voraussetzung (Fassbind, 2018b, S. 142). Diese Basis beruht unter anderem auf einer transparenten Arbeitsweise der Fachperson sowie darauf, dass der Auftrag und die Rahmenbedingungen geklärt werden (Stotz, 2012, S. 15). Ausserdem trägt die Auftrags- und Rollenklärung zur Förderung der Motivation bei (Rosch, 2018a, S. 76).

Mit Blick auf die Fachdiskussion stellt die Auftrags- und Rollenklärung gemäss Zobrist und Kähler (2017) eine äusserst wichtige Komponente in Zwangskontexten dar. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es für die Sozialarbeitenden zunächst notwendig ist, den Zwangskontext in ihr berufliches Selbstverständnis zu integrieren. Es wird der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter umso leichter fallen, sich gegenüber der Klientel klar zu positionieren, je deutlicher sie bzw. er das doppelte Mandat (vgl. Kapitel 3.1.1) annimmt. Das doppelte Mandat der Klientel transparent zu machen dient auch dazu, dass sie eine Vorstellung davon bekommt, vor welchem Hintergrund Sozialarbeitende bestimmte Handlungen vollziehen. Um zu versuchen, der Klientin bzw. dem Klienten die Situation verständlicher zu machen, muss eine angemessene Sprache gefunden werden, wozu folglich ein Beispiel gemacht werden soll (Zobrist & Kähler, 2017, S. 53):

Ich bin hier, weil wir einen Anruf erhalten haben von jemandem, der meint, sie würden ihr Kind vernachlässigen. Ich muss solchen Anrufen nachgehen, um zu sehen, ob etwas Wahres an der Beschuldigung ist. Ich möchte auch sehen, ob es eine Möglichkeit gibt, Ihnen zu helfen (Shulman, 1991, S. 27, zitiert nach Trotter, 2001, S. 164).

Dieses Beispiel lässt sich auch auf den Erwachsenenschutz übertragen (wenn bspw. eine Fachperson aufgrund einer Gefährdungsmeldung einen Erstbesuch bei einer gemeldeten Person macht). Es bietet sich an, der Klientin bzw. dem Klienten gleich zu Beginn den Grund sowie auch die Pflicht für den Kontakt aufzuzeigen, die sich aus dem Gesetz ergeben (vgl. Kapitel 2.1.3). Die betroffene Person soll wissen, dass die Fachperson des Abklärungsdienstes kommt, um ihr zu helfen, damit aber auch ein Kontrollauftrag verbunden ist. Durch solche Aussagen wird der Klientel gemäss Zobrist und Kähler (2017) der institutionelle Zwangskontext mit seinem doppelten Auftrag deutlich gemacht. Die Klientin bzw. der Klient kann sich jedoch bedroht fühlen und somit querstellen. Dann ist es seitens der Fachperson angebracht, wiederholt auf die Gründe des Kontaktes zu verweisen sowie auch klar zu machen, welche Konsequenzen aus dem Verweigern resultieren können. Ebenso sollte offengelegt werden, an welche Bedingungen das Ende des Kontaktes gebunden ist. Das Aufzeigen der Handlungsspielräume von Fachperson und Klientel ist somit das Wichtigste. Grundsätzlich sollten sich die Sozialarbeitenden ausreichend Zeit dafür nehmen, die Rahmenbedingungen des Zwangskontextes zu klären. Laut Zobrist und Kähler ist es angezeigt, der Klientel möglichst viele

Informationen zu geben. Denn der Eingriff in das persönliche Leben eines Menschen ist ein einschneidendes Erlebnis im Hinblick auf seine Autonomie, und es werden immer auch die psychischen Grundbedürfnisse (vgl. Kapitel 4.4.3) tangiert. Zudem kann dieses Eingreifen Reaktanz seitens der Klientel hervorrufen (vgl. Kapitel 4.4.4). Dabei ist zu beachten, dass auch eine zu schnelle Problematisierung – verbunden mit etikettierenden Aussagen – zu einer abwehrenden Haltung und Widerstand seitens der Klientel führen kann. Es erweist sich als bedeutsamer, in der Phase der Auftrags- und Rollenklärung offen zu fragen, was das Anliegen der Klientel ist. Wenn die betroffene Person keine Problemeinsicht (vgl. Kapitel 4.3) hat, sollte zuerst der Auftrag durch die Fachperson geklärt und erst anschliessend an der Einsicht gearbeitet werden (Zobrist & Kähler, 2017, S. 54-56).

Bei der Rollenklärung geht es grundsätzlich darum, die gegenseitigen Erwartungen zu klären (Zobrist & Kähler, 2017, S. 55). Probleme wie z.B. die fehlende Kooperation oder auch Widerstand kommen oft deshalb zum Vorschein, weil die Erwartungen nicht klar sind und die Absichten der beteiligten Personen nicht offengelegt wurden (Zobrist, 2010, S. 436). Nach Zobrist und Kähler (2017) wissen die Klientinnen und Klienten vielfach gar nicht, welche Rolle der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter zukommt oder haben gar falsche Vorstellungen davon. Es ist wichtig, dass die Fachperson transparent macht, welche Funktion und Position sie während des Prozesses hat. Des Weiteren ist es von grosser Bedeutung, der Klientel offen zu kommunizieren, wer ebenfalls Zugang zu den erhaltenen Informationen hat und was mit diesen geschieht (Zobrist & Kähler, 2017, S. 57-58).

Rosch (2018a) weist darauf hin, dass die Aufgaben und Rollen im Kindes- und Erwachsenenschutz für die meisten Klientinnen und Klienten nicht leicht zu verstehen sind. Es handelt sich mit der Behörde, der mandatstragenden Personen, weiteren involvierten Stellen usw. um eine komplexe Angelegenheit (Rosch, 2018a, S. 76). Durch die vorliegenden Ausführungen wurde ersichtlich, wie wichtig Transparenz gegenüber der Klientel ist. Mit Bezug zur KESB ist hier laut Peter et al. (2018) auf die Standards in der Abklärung zu verweisen, welche zum Teil von der Behörde selbst oder vom Gesetzgeber festgelegt werden. Dazu gehört auch der Standard «Transparenz gegenüber den Betroffenen». Es gilt, der Klientel die Vorgehensweise aufzuzeigen sowie offenzulegen, mit welchen Personen während der Abklärung gesprochen wird. Des Weiteren muss die Fachperson dem Gegenüber zu Beginn vermitteln, dass das Ergebnis der Abklärung offen ist. Es kann sein, dass schlussendlich Empfehlungen formuliert werden, welche sich die Klientin oder der Klient nicht wünscht (Peter et al., 2018, S. 159). Rosch (2018a) zufolge soll der Klientel erklärt werden, an welche Aufträge und Erwartungen die abklärende Fachperson gebunden ist. Auch die Handlungsspielräume gilt es zu vermitteln und natürlich auch das Ziel der Zusammenarbeit (Rosch, 2018a, S. 76-77). Zobrist (2012b, S. 397) erwähnt, dass es auch von zentraler Bedeutung ist, Informationen zum Verfahren transparent zu

machen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten grundsätzlich nicht wissen, wie ein solches genau abläuft. Daher erscheint es als notwendig, sie während des ersten Abklärungsgesprächs darüber zu informieren, aus welchem Grund ein Verfahren eröffnet wurde, indem auf die Gefährdungsmeldung sowie auf die Pflicht der KESB Bezug genommen wird, dass sie per Gesetz den Sachverhalt ermitteln muss. Ausserdem soll die Klientel wissen, mit welchen Personen bzw. Fachstellen die abklärende Fachperson noch spricht bzw. bei wem sie weitere Informationen einholt. Es ist auch angezeigt, die betroffene Person auf die Möglichkeiten der KESB während des Verfahrens hinzuweisen (wie z.B. die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen). Des Weiteren sind die Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, die mit dem Verfahren vor der KESB verbunden sind. Zu ersteren gehören, wie bereits erwähnt, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Beschwerderecht. Als Pflicht gilt die Mitwirkungspflicht während der gesamten Abklärung. Es ist auch auf allfällige Konsequenzen hinzuweisen, wenn die Erwartungen und Pflichten nicht eingehalten werden. Zusätzlich erscheint es als angebracht, der Klientin bzw. dem Klienten zu vermitteln, dass sie bzw. er im Falle einer Hilflosigkeit nicht alleine gelassen wird. Dazu kann auf die KESCHA verwiesen werden, welche betroffene Personen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes bei diversen Anliegen informiert und berät (KESCHA, 2019a, o.S.).

4.3 Förderung der Problemeinsicht

Nun ist dem Aspekt der Motivation, konkret der Problemeinsichtsförderung Beachtung zu schenken. Zunächst soll aber geklärt werden, was unter Motivation zu verstehen ist. Der Begriff leitet sich gemäss Klug (2013, S. 18) vom Lateinischen ab (*movere*) und bedeutet «bewegen». Im Allgemeinen meint der Begriff «die aktivierende Ausrichtung des momentanen Lebensvollzugs auf einen positiv bewerteten Zielzustand» (Rheinberg, 2009, S. 668, zitiert nach Klug, 2013, S. 18). Es geht «um diejenigen psychischen Prozesse, die mit dem Setzen von Zielen und deren Verfolgung aufgrund der Wünschbarkeit und Realisierbarkeit zu tun haben» (Klug, 2013, S. 18). Klug (2013) führt aus, dass mit dem Zwangskontext noch keine Schlüsse in Bezug auf die Motivation der Klientel gezogen werden können: Klug und Zobrist vertreten nicht die Meinung, dass in einem Zwangskontext automatisch davon ausgegangen werden kann, dass die Klientin oder der Klient keine Motivation mitbringt. Wenn eine Fachperson von unmotivierten Klientinnen bzw. Klienten spricht, bedeutet dies eher, dass die Motivation nicht so ist, wie es sich die Fachperson wünschen würde (Klug, 2013, S. 17-18). Laut Klug (2013) sollte seitens der Sozialarbeitenden aber auch nicht gleich erwartet werden, dass die Klientel Eingangsmotivation mitbringt: Nur weil die Klientin oder der Klient die Hilfe nicht gleich ablehnt, heisst dies nicht, dass sie bzw. er motiviert ist. Vielmehr geht es um das Erarbeiten der Veränderungsmotivation (Klug, 2013, S. 25). Diese bezieht sich nach Klug (2013, S. 17) auf die Bereitschaft der Klientel, etwas an der eigenen Lebenssituation und sich selbst verändern zu

wollen. Zobrist und Kähler (2017) halten fest, dass es gemäss Forschungsergebnissen wichtig ist, die Veränderungsmotivation der Menschen methodisch zu adressieren. Eine Intervention, welche die Motivation fördert, ist z.B. die Problemeinsichtsförderung (Zobrist & Kähler, 2017, S. 64). Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

Zobrist (2008, S. 472) prognostizierte bereits, dass es im neuen Recht Teil der Abklärungsphase sein wird, die Problemsicht der Klientel zu klären. Des Weiteren betont Zobrist (2008): «Die fehlende klientenseitige Einsicht in problematische und rechtsgutgefährdende Verhaltensweisen behindert von Beginn an die notwendige Veränderungsmotivation, mit der die angeordnete Schutzmassnahme durchgeführt werden kann» (S. 468). Der Erfolg einer behördlich angeordneten Massnahme hängt also mit der Motivation seitens der Klientin bzw. des Klienten zusammen (Zobrist, 2008, S. 474). «Diese *fehlende gemeinsame Problemperspektive* von Klientenschaft und Professionellen gilt als Hauptproblem in Zwangskontexten» (Zobrist, 2012a, S. 6). Es scheint für Zwangskontexte charakteristisch zu sein, dass die Akteure nicht dieselbe Wahrnehmung und Beurteilung des Problems haben (Zobrist & Kähler, 2017, S. 80). Die Klientinnen und Klienten «leugnen häufig, dass <irgendetwas mit ihnen nicht stimmt>» (Conen, 2007, S. 47). Jedoch ist es die Basis für eine Arbeitsbeziehung, dass die Fachperson und die Klientin bzw. der Klient ein Problemverständnis schrittweise gemeinsam erarbeiten (Zobrist & Kähler, 2017, S. 80). Die Förderung der Problemeinsicht in einem Zwangskontext spielt laut Zobrist und Kähler (2017) also auch in Bezug auf die Beziehungsgestaltung (vgl. Kapitel 4.4) eine wichtige Rolle. Oberflächlich gesehen meint der Begriff «Problemeinsicht», dass die Fachperson oder die auftraggebende Organisation genau weiss, was das Problem der Klientin bzw. des Klienten ist. Damit die Klientinnen und Klienten bereit sind, die Hilfestellung anzunehmen und etwas verändern zu wollen, ist die Meinung, dass sie zur selben Sichtweise gelangen sollen, nicht sinnvoll. Um als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter Verständnis für die Hintergründe der «fehlenden Problemeinsicht» entwickeln und darauf reagieren zu können, ist eine offene, neugierige, entdeckende und fragende Haltung hilfreich. Trotzdem ist es wesentlich, wie die auftraggebenden Organisationen die «Abweichung» der Klientel definieren, denn in einem Zwangskontext geht es darum, Normalität zu schaffen. Zudem führen die Fachpersonen ihre Aufträge vor dem Hintergrund von sozialer Kontrolle durch. Aber wo liegen Zobrist und Kähler zufolge nun die Gründe für die fehlende oder ungenügende Problemeinsicht einer Klientin oder eines Klienten, und wie kann als Fachperson darauf reagiert werden?

Das Problem hat einen Vorteil bzw. subjektiv positiv bewertete Konsequenzen für die Klientin oder den Klienten: Es kann sein, dass die betroffene Person den von Anderen als problematisch bezeichneten Zustand als positiv empfindet. Oftmals liegt die Bewertung stärker auf den kurzfristigen statt auf den langfristigen Folgen. Die Fachperson sollte sich deshalb darum bemühen, dass sich die Klientin bzw. der Klient mit den längerfristigen Konsequenzen

auseinandersetzt. D.h., die Fachperson und die Klientel erforschen gemeinsam die Nachteile, die sich mit der Zeit aus dem Problem heraus ergeben könnten. Dabei steht die Sichtweise der Klientin bzw. des Klienten im Zentrum (Zobrist & Kähler, 2017, S. 80-83). Die Klientinnen und Klienten «sollen durch geschicktes Fragen angeregt werden, die Nachteile ihres Problems für sich selbst herauszufinden» (Zobrist & Kähler, 2017, S. 83).

Dysfunktionale bzw. verzerrte Einstellungen zum Problem: Zobrist und Kähler (2017) schildern, dass die Klientel auch verzerrte Wahrnehmungen der Realität haben kann. Dies kann dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie die Verantwortung anderen Personen zuschreibt oder die Situation bzw. das Problem bagatellisiert. Des Weiteren kommt es vor, dass die betroffenen Personen Rechtfertigungen oder Verallgemeinerungen äussern. Es kann sein, dass sie mittels dieser Verzerrungen bspw. den Verlust ihres Selbstwertes verhindern möchten. Die Einstellungen zum Problem sollten von der Fachperson hinterfragt und reflektiert werden. Zu betonen ist an dieser Stelle zudem die Möglichkeit, dass das soziale Netzwerk die Einstellungen der Klientin bzw. des Klienten reproduziert. Deshalb sollten auch die Einstellungen der Personen im Umfeld mitberücksichtigt werden. Die Autoren verweisen auf bestimmte Frageformen (zurückgehend auf Sokrates), welche im Hinblick auf die Selbstreflexion förderlich sind. Ausserdem können solche sokratischen Fragetechniken dazu verhelfen, die wenig funktionale Problemsicht einer Klientin bzw. eines Klienten zu hinterfragen und neu zu konstruieren. Das Ziel der Fachperson sollte nicht sein, die Klientel von der eigenen Sichtweise zum Problem zu überzeugen. Vielmehr geht es darum, dass das Gegenüber die Argumente, die dafür und dagegen sprechen, selbst benennen kann. Im sog. «geleiteten Entdecken» (vgl. Kapitel 4.4.2) sollte die Klientel die Einstellungen, die ihnen helfen, selbst erforschen. In der kognitiven Verhaltenstherapie wurden Fragetechniken erarbeitet, wobei einzelne Techniken z.B. mit der motivierenden Gesprächsführung verknüpft werden können (Zobrist & Kähler, 2017, S. 82-85). Fuller und Taylor (2012) schlagen folgende Fragen vor:

- «Was wäre die Alternative?» (S. 46, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 85)
- «Was wäre, wenn...?» (S. 46, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 85)
- «Was sind die Gründe für...?» (S. 46, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 85)
- «Was sind die Konsequenzen von...?» (S. 46, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 85)

Vor dem Hintergrund einer wertschätzenden Haltung gegenüber der Klientel sind solche in der Gesprächsführung angewendeten Fragetechniken laut Zobrist und Kähler (2017) hilfreich, damit sich die Problemsicht der Klientin bzw. des Klienten verändert und der Ausgangspunkt für eine Veränderung gebildet wird.

Die Problemeinsicht reduziert den Selbstwert: Insbesondere dann, wenn sich die Hilfestellung aufgrund von rechtlichen Vorgaben ergeben hat, kann dies bei der Klientel das Gefühl

von Versagen und Misserfolg hervorrufen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 86). Wenn persönliche Schwierigkeiten von der Klientel nicht offengelegt werden, kann ihnen dies nach Conen (2007, S. 49) einerseits dazu verhelfen, ein Versagen nicht bekennen zu müssen, andererseits kann somit das Selbstwertgefühl gesichert werden. Für manche Klientinnen und Klienten «stellt alleine die Kooperation mit einem professionellen Helfer bereits eine indirekte Zustimmung zu der Problemdefinition des professionellen Helfers dar» (Conen, 2007, S. 49). Auf die fehlende Problemsicht kann methodisch reagiert werden, indem die in Kapitel 4.1 beschriebene Haltung vertreten wird (Zobrist & Kähler, 2017, S. 86-87). Die Fachpersonen sollten der Klientel Akzeptanz entgegenbringen, ihnen gegenüber empathisch und offen auftreten sowie Abwertungen vermeiden (Zobrist & Kähler, 2017, S. 82). Des Weiteren halten Zobrist und Kähler (2017) fest, dass es wichtig ist, die vermuteten Versagens- und Schamgefühle der Klientinnen und Klienten offen zu thematisieren. Auch deshalb ist es von Bedeutung, in der Gesprächsführung Empathie aufzubringen und ressourcenorientiert zu arbeiten. Ebenso sollte nicht darauf verzichtet werden, die verzerrten Wahrnehmungen aufzugreifen und bei der Klientel den Sinn zu erfragen, der hinter der Bearbeitung von bestimmten Themen stecken könnte (Zobrist & Kähler, 2017, S. 87). Zobrist (2008) verdeutlicht: «Problemeinsicht kann nur dann eintreten, wenn es die Betroffenen schaffen, mit den negativen Gefühlen von Scham und Selbstzweifeln umzugehen und die Problemlösung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen wird» (S. 472). Wichtig ist auch die «Verstärkung bisheriger Veränderungsbemühungen und/oder der Kooperation trotz fremdinitiiertes Kontaktnahme» (Zobrist & Kähler, 2017, S. 82).

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen lässt sich festhalten, dass im Erwachsenenschutz die Problemeinsicht eine Voraussetzung für die selbstinitiierte Kontaktaufnahme darstellt. Da die Klientinnen und Klienten jedoch meist aufgrund von fremdinitiierten Kontaktaufnahmen mit der KESB bzw. mit den Sozialarbeitenden des Abklärungsdienstes in Verbindung kommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Problemeinsicht häufig nicht gegeben ist. Die Arbeit an dieser Einsicht ist jedoch äusserst wichtig, da diese mit der Veränderungsmotivation und somit mit dem Verlauf einer allfälligen behördlichen Massnahme oder einer anderen Hilfeleistung zusammenhängt. Somit ist es von grosser Bedeutung, dass die Fachpersonen in der Abklärung die Problemsicht der Klientel ermitteln und (falls nötig) entsprechend mit ihnen daran arbeiten. Dabei erscheint es als wichtig, als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter ehrlich und kritisch zu hinterfragen, ob die eigene Sicht zum Problem per se die richtige ist oder nicht. Jedoch sind vermutlich nicht wenige der Klientinnen und Klienten aufgrund ihres Schwächezustandes gar nicht dazu in der Lage, eine solche Einsicht überhaupt aufzubringen. Dies sollten sich die Sozialarbeitenden bewusst sein.

4.4 Beziehungsgestaltung

Dieses Kapitel legt den Fokus auf die Beziehungsgestaltung, welcher in der vorliegenden Bachelorarbeit besondere Beachtung geschenkt wird. Professionelles Handeln setzt eine Beziehung zwischen Fachperson und Klientel voraus (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 84). Eine Beziehung zwischen Fachperson und Klientel entsteht nach Mayer (2009, S. 209) in jeder professionellen Beratung, Begleitung usw. «Die Arbeitsbeziehung [...] wird dadurch begründet, dass ein Klient ein Angebot der Sozialen Arbeit nutzen will (oder auch dazu gedrängt oder verpflichtet wird, es zu nutzen)» (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 86). In einer Arbeitsbeziehung geht es um spezifische Aufgaben bzw. darum, durch diese Beziehung bestimmte Ziele zu erreichen (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 86-87).

Widulle (2012) betont: «Die Gestaltung einer konstruktiven Beziehung ist eine Voraussetzung jedes erfolgreichen Gesprächs» (S. 112-113). Eine beziehungsgestaltende Gesprächsführung ist wichtig, damit Vertrauen gebildet werden kann (Rosch, 2018a, S. 78). Ausserdem weisen Zobrist und Kähler (2017, S. 97) in Bezug auf den Zwangskontext darauf hin, dass eine schlechte Arbeitsbeziehung zwischen Fachperson und Klientel ein Indikator dafür ist, dass auch der Prozess schlecht verläuft. Mayer (2009) führt aus:

Je weniger Einsicht ein Klient [...] in sein Problem bzw. seine Störung hat, je weniger Klarheit über den Auftrag und das gemeinsame Arbeitsziel vorhanden ist, je stärker problematische Persönlichkeitsmerkmale des Klienten [...] an der Entstehung und Aufrechterhaltung des Problems beteiligt sind oder, im Falle von Persönlichkeitsstörungen, das Problem an sich darstellen, desto stärker werden Fragen der Arbeitsbeziehung, ihrer Qualität und ihrer Gestaltung in den Vordergrund rücken (S. 210).

Der Beziehungsgestaltung im Zwangskontext kommt gemäss Mayer (2009) somit eine zentrale Rolle zu. Dabei nennt er verschiedene Gründe. Dazu gehört bspw. die fehlende Problemeinsicht (vgl. Kapitel 4.3) sowie die Tatsache, dass in einem Zwangskontext vielfach Unstimmigkeiten in Bezug auf den Arbeitsauftrag gegeben sind. Ausserdem zweifeln viele Klientinnen und Klienten aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit an der Bewältigung ihrer Probleme und haben somit eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung. In Bezug auf die Kooperationsbereitschaft der Klientel erwähnt Mayer, dass Klientinnen und Klienten im Zwangskontext an einer Zusammenarbeit grundsätzlich nicht interessiert sind und reaktantes Verhalten (vgl. Kapitel 4.4.4) an den Tag legen können. Wenn eine Klientin bzw. ein Klient mangelnde Bereitschaft zeigt, an der Arbeitsbeziehung mitzuarbeiten und zudem eine fehlende Problemeinsicht, Reaktanz usw. festzustellen ist, resultiert daraus auch eine ungenügende Veränderungsmotivation. Ein weiterer Aspekt, weshalb die Beziehungsgestaltung im Zwangskontext zentral ist, ist das bereits erwähnte Machtgefälle zwischen Fachperson und Klientel (Mayer, 2009, S. 210-

211). Auch Zobrist und Kähler (2017) schildern aus ihrer Sicht die Wichtigkeit der Arbeitsbeziehung:

Ohne Kooperation und tragfähige Arbeitsbeziehung scheinen keine Veränderungen möglich zu sein, und die besondere Konstellation in Zwangskontexten, wie die eingeschränkte Autonomie, das Erleben von Macht, die Einschränkung der Befriedigung von Grundbedürfnissen oder der Einfluss der Kontrolle, erfordert eine spezifische Beziehungsgestaltung, die mit ‹Widerstand› professionell umgehen kann (S. 41).

Es sind also einige Faktoren, die zum Ausdruck bringen, wie wichtig die Beziehungsgestaltung im Zwangskontext ist. Es ist festzuhalten, dass (gerade im Vergleich mit bspw. einem stationären Kontext) während der Abklärung anzahlmässig wenige und eher kurzweilige Kontakte bzw. Gespräche stattfinden. Deshalb scheint es umso wichtiger zu sein, als abklärende Fachperson grossen Wert auf die Gestaltung einer Arbeitsbeziehung zu legen. Aufgrund der vorliegenden Ausführungen wird diesem Aspekt in der vorliegenden Bachelorarbeit besondere Beachtung geschenkt. Dazu wird auf die Beziehungsvariablen, die Beziehungsprinzipien, die motivorientierte Beziehungsgestaltung sowie auf den Umgang mit Widerstand eingegangen.

4.4.1 Beziehungsvariablen

Zu den Strategien der Beziehungsgestaltung zählt Mayer (2009) die Aushandlungsprozesse, die Auftrags- und Rollenklärung sowie die Beziehungsvariablen nach Rogers. Zu den Aushandlungsprozessen gehört das Entdecken von Spielräumen bzw. Wahlmöglichkeiten, um reaktantes Verhalten seitens der Klientel zu vermindern und die Bereitschaft zur Kooperation zu erhöhen (Mayer, 2009, S. 212-214). Darauf wurde bereits verwiesen, und auch auf die Auftrags- und Rollenklärung wurde in Kapitel 4.2 ausführlich eingegangen. Deshalb sollen nachfolgend die Beziehungsvariablen im Fokus stehen.

Empathie, Wertschätzung und Kongruenz zählen zu den grundlegenden Variablen im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung (Rogers, 1993, o.S., zitiert nach Mayer, 2009, S. 214). Auf Rogers ist die Gesprächspsychotherapie zurückzuführen (Zobrist, 2010, S. 437). Mayer (2009, S. 215) betont, dass diese Variablen in jeder professionellen Kommunikation im psychosozialen Handlungsfeld beachtet werden müssen. Diese lassen sich wie folgt beschreiben:

Empathie: Empathie ist laut Stumm (2002) ein

unabdingbares Wesensmerkmal eines hilfreichen Beziehungsangebots in Psychotherapie und Beratung. [...] Es handelt sich dabei um ein Einfühlen, ein Sichhineinversetzen in die Gefühls- und Gedankenwelt einer Hilfe suchenden Person [...] (S. 260, zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 112).

Empathisches Verstehen meint, «den inneren Bezugsrahmen des anderen möglichst exakt wahrzunehmen, mit all seinen emotionalen Komponenten und Bedeutungen, gerade so, als ob man die andere Person wäre, jedoch ohne jemals die «Als-ob»-Position aufzugeben (Rogers, 1959, S. 37, zitiert nach Weinberger, 2013, S. 41). Auch Weinberger (2013) schildert, dass es um den Versuch seitens der Fachperson geht, die gefühlsmässigen Empfindungen der Klientel (wie z.B. bestimmte Werte und Einstellungen) von deren Bezugspunkt her zu verstehen und ihr dies zu übermitteln. Dadurch kann die Klientin bzw. der Klient ihre bzw. seine Empfindungen aus einer Distanz heraus wahrnehmen, wodurch wiederum die Möglichkeit entsteht, sich mit diesen Empfindungen auseinanderzusetzen und Werte und Einstellungen in Frage zu stellen. Die Fachperson kann der Klientel das empathische Verstehen unter anderem wörtlich entgegenbringen. Dies sollte in fast fragender Form gemacht werden (Weinberger, 2013, S. 41-42). Nun stellt sich gemäss Zobrist und Kähler (2017) jedoch die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, als Fachperson Menschen empathisch gegenüberzutreten, die möglicherweise fremdgefährdendes Verhalten an den Tag legen. Es könnte passieren, dass die Fachpersonen durch Empathie sozusagen zu Komplizen werden. Daraus soll jedoch nicht geschlossen werden, dass in Zwangskontexten Empathie grundsätzlich nicht angebracht ist: Auch in diesem Fall ist es von Bedeutung, die Lebenswelt der Klientel empathisch zu rekonstruieren. Vielmehr kommt es darauf an, Empathie kontrolliert anzuwenden. Zudem sollte sie sich auf die positiven Ansätze bei Veränderungen beschränken. Bei gefährlichen Verhaltensweisen ist es fehl am Platz, Empathie und Verständnis auszudrücken. In solchen Fällen muss die Fachperson die Klientin oder den Klienten damit konfrontieren. Wenn sie bzw. er sich inakzeptabel verhält oder nicht bereit ist, Verantwortung für die Probleme zu übernehmen, erscheint es als notwendig, als Fachperson Grenzen zu markieren und sich zu positionieren (Zobrist & Kähler, 2017, S. 112). Grundsätzlich sollte sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter darum bemühen, der Klientel die erforderliche Empathie entgegenzubringen und zugleich auf das Problem aufmerksam zu machen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 114).

Wertschätzung: Mit «unbedingter Wertschätzung» ist laut Rogers (1959) gemeint, «eine Person zu schätzen, ungeachtet der verschiedenen Bewertungen, die man selbst ihren verschiedenen Verhaltensweisen gegenüber hat» (S. 35, zitiert nach Weinberger, 2013, S. 59). Dabei geht es nach Rogers (1993) darum, der Klientel positiv und mit Akzeptanz zu begegnen. Dies bedeutet nicht, alle Aussagen oder Verhaltensweisen der Klientel zu akzeptieren und gut zu finden, sondern auch bei kritisch hinterfragten Handlungen Wertschätzung auszudrücken (Rogers, 1993, o.S., zitiert nach Mayer, 2009, S. 215). Die Bedeutung der «unbedingten Wertschätzung» zeigt sich laut Weinberger (2013) z.B. darin, dass das Grundbedürfnis nach Akzeptanz und Anerkennung für diejenigen Menschen doppelte Wichtigkeit hat, die von ihrer Umwelt Ablehnung erfahren haben. Denn genau diese Aspekte musste eine solche Person wohl am meisten missen. Durch das Entgegenbringen dieser Wertschätzung kann die Klientin

bzw. der Klient gegenüber sich selber mehr Selbstachtung und Akzeptanz erlangen. Diese Selbstachtung ist wiederum für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit sowie unter anderem für das soziale Verhalten von Bedeutung. Ausserdem wird durch die entgegengebrachte Wertschätzung der Klientel ermöglicht, ihre Gefühle offen zur Sprache zu bringen (Weinberger, 2013, S. 60-61).

Kongruenz: «Kongruenz bedeutet, dass die Beraterin sich dessen, was sie erlebt oder empfindet, deutlich gewahr wird, dass ihr diese Empfindungen verfügbar sind und sie dieses Erleben in den Kontakt mit der Klientin einbringt, wenn es angemessen ist» (Rogers, 1997, S. 31, zitiert nach Weinberger, 2013, S. 66). Kongruenz bedeutet Rogers (1993) zufolge so viel wie «Echtheit». Es ist wichtig, sich als Fachperson nicht hinter einer Rolle zu verstecken und eine Maske zu tragen, sondern sich als Mensch erkennbar zu geben (Rogers, 1993, o.S., zitiert nach Mayer, 2009, S. 214). Weinberger (2013) erwähnt, dass kongruent bzw. authentisch sein bedeutet, mit sich selbst übereinzustimmen. Die Bedeutung von Kongruenz zeigt sich darin, dass der Klientel dadurch ermöglicht wird, Vertrauen aufzubauen und somit die eigenen Probleme zu thematisieren. Ausserdem wird die Klientin bzw. der Klient dazu ermutigt, selbst offener zu sein. Ein weiterer wichtiger Aspekt kommt darin zum Vorschein, dass Kongruenz die Voraussetzung für die unbedingte Wertschätzung darstellt: Nur wenn Kongruenz seitens der Fachperson für das Gegenüber spürbar ist, entsteht für die Klientel die Möglichkeit, Wertschätzung zu erleben. Ausserdem wird es für die Fachperson kaum möglich sein, dem Gegenüber Wertschätzung und Empathie entgegenzubringen, wenn keine Kongruenz da ist (Weinberger, 2013, S. 66-67).

Somit sollten Sozialarbeitende im Abklärungsdienst bei der KESB der Klientel (in ehrlicher Weise) empathisch, wertschätzend sowie kongruent gegenüberreten. Scheinbar ist dies jedoch nicht so einfach. Im Abklärungsgespräch kann sich bspw. herausstellen, dass die betroffene Person ein fremdgefährdendes Verhalten aufweist (z.B. eine psychisch erkrankte Person, die gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner Drohungen ausspricht oder gewalttätig ist). Für eine solche Verhaltensweise Empathie aufzubringen, ist nicht angebracht. Vielmehr müssen die Sozialarbeitenden in solchen Fällen klar auftreten und die Klientel damit konfrontieren. Die abklärenden Sozialarbeitenden haben es in ihrem Berufsalltag mit ganz unterschiedlichen Situationen zu tun. Es lässt sich vermuten, dass es eine nicht zu unterschätzende Aufgabe ist, in der Praxis eine angemessene Balance zwischen empathischem Verstehen und gleichzeitiger Problematisierung zu finden.

4.4.2 Beziehungsprinzipien

Mayer (2009) nennt (auf der Grundlage der bisher erläuterten Aspekte) bestimmte Prinzipien der Beziehungsgestaltung, die den Fachpersonen im Umgang mit der Klientel im Zwangskontext behilflich sein können. Davon werden einige nachfolgend erläutert:

Überprüfbarkeit: Es ist wichtig, sich als Fachperson exakt an die eigenen Ankündigungen zu halten sowie so früh wie möglich kundzutun und zu begründen, wenn davon abgewichen wird. Die Klientel soll die Aufgabe haben, die korrekte Umsetzung der Vereinbarungen zu prüfen. Ausserdem soll die Fachperson von der Klientin bzw. dem Klienten darauf hingewiesen werden, wenn sie bzw. er die Ansicht hat, dass etwas nicht stimmt. Somit wird der Klientel Verantwortung für den Prozess zugesprochen. Des Weiteren erhält das Einhalten von Abmachungen eine zentrale Stellung in der Arbeitsbeziehung.

Explizite Widerstandakzeptanz: Bei diesem von Mayer thematisierten Beziehungsprinzip geht es darum, dass die Klientin bzw. der Klient offenlegen soll, wenn sie bzw. er etwas nicht möchte oder für eine bestimmte Sache keine Einsicht hat. Im Umgang damit ist es als Fachperson wichtig, der Klientel Verständnis dafür entgegenzubringen sowie den Widerstand (vgl. Kapitel 4.4.4) zu akzeptieren (was auf keinen Fall bedeutet, die Klientin bzw. den Klienten aufzufordern, Widerstand an den Tag zu legen). Widerstandsakzeptanz heisst, als Fachperson zu wissen, dass Widerstand zum Zwangskontext dazugehört. Ausserdem bietet es sich als Fachperson an, die Grenzen der eigenen Macht offenzulegen. Es ist zwar möglich, Sanktionen gegen die unfreiwilligen Klienten auszusprechen, zugleich sollte man sich bewusst sein, dass man nur bis zu einem bestimmten Punkt etwas bewirken kann: Wenn die Klientin bzw. der Klient für das Erreichen eines Ziels eigenverantwortlich ist, ist die Fachperson sozusagen machtlos. Es ist angezeigt, sich darüber im Klaren zu sein, dass der Wille von der betroffenen Person selbst ausgehen muss. Für die eigene Verhaltensänderung ist sie schlussendlich selbst zuständig. Wenn dies der Person offen kommuniziert wird, wird ihr deutlich gemacht, dass sie die Verantwortung trägt – ob sie dies nun will oder nicht.

Freundliche Hartnäckigkeit: Dies schliesst laut Mayer an der vorher erwähnten Widerstandsakzeptanz an. Die Fachperson vermittelt der Klientin bzw. dem Klienten, dass sich der Arbeitsauftrag durch ihren bzw. seinen Widerstand nicht ändert. Eine freundlich hartnäckige Haltung beinhaltet zwei zentrale Botschaften: Die Fachperson kommuniziert der Klientel, dass sie den Widerstand sieht und akzeptiert – trotzdem wird sie zum einen den Auftrag weiterverfolgen und zum anderen das Beziehungs- und Kooperationsangebot weiter beibehalten.

Verantwortungszuweisung: Mayer betont, dass die Verantwortung ständig geklärt werden muss. D.h., es wird herausgearbeitet, wer in der Arbeitsbeziehung wofür die Verantwortung trägt. Der Klientel wird ihre Verantwortung also klar kommuniziert. Ebenfalls zur Verantwortungszuweisung gehört, der Klientel zuzugestehen, dass sie die Entscheidungsautonomie im Hinblick darauf besitzt, wie sie mit der eigenen Verantwortung umgeht. Des Weiteren sollen

auch die Konsequenzen und die damit einhergehende Verantwortung aufgezeigt werden, welche mit den Entscheidungsalternativen in Verbindung stehen.

Geleitetes Entdecken: Damit ist eine Strategie der Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung gemeint, die es vermeidet, Belehrungen oder Überzeugungen auszusprechen. Vielmehr geht es darum, mittels gezielt formulierten Fragen bei der Klientel die eigenständige Entwicklung von Einsichten zu erwecken (vgl. Kapitel 4.3). Die Fragen sollten so formuliert sein, dass deren Beantwortung das Weiterbringen der Klientin bzw. des Klienten fördert. Dabei muss die Fachperson erkennen, welches der nächste notwendige Schritt der Klientin bzw. des Klienten ist. Die Klientel soll das entdecken, was die Fachperson hätte vermitteln wollen. Wenn die betroffenen Personen selbst zu Einsichten gelangen, ist dies um einiges verhaltenswirksamer und veränderungsmotivierender, als wenn die Fachperson Predigten hält und an die Klientel appelliert (Mayer, 2009, S. 219-223).

Es wurde erneut ersichtlich, wie wichtig das sog. geleitete Entdecken ist. Darauf ist in der Abklärung somit besonderen Wert zu legen. Ausserdem ist es von Bedeutung, der Klientel zu kommunizieren, dass sie die Verantwortung für bestimmte Dinge selbst trägt. Dazu gehört z.B. ganz klar das Einhalten von Terminen und Vereinbarungen. Schlussendlich liegt auch die Entscheidung, ob die betroffene Person mit einer Beistandschaft oder einer anderen Unterstützungsmassnahme eine Veränderung anstrebt oder nicht, bei ihr selbst. Als Fachperson dieses Bewusstsein zu haben bzw. die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu kennen, erscheint als äusserst wichtig. Auch der expliziten Widerstandsakzeptanz kommt in der Abklärung eine grosse Bedeutung zu, da die Klientel vielmehr unfreiwillig als freiwillig mit der KESB in Kontakt kommt und somit mit Widerstand gerechnet werden muss.

4.4.3 Motivorientierte Beziehungsgestaltung

«Achte bei allen Interventionen und in der Beziehungsgestaltung darauf, dass die Klientschaft ihre psychischen Grundbedürfnisse befriedigen kann» (Zobrist, 2010, S. 434). Zobrist und Kähler (2017, S. 116) weisen auf die motivorientierte Beziehungsgestaltung als eine hilfreiche Technik im Zwangskontext hin, welche sich an den Grundbedürfnissen und Motiven der Klientinnen und Klienten orientiert. Zobrist und Kähler (2017) schildern, dass diese therapeutische Technik (Caspar, 2008, o.S.) (vorher «komplementäre Beziehungsgestaltung») nicht nur in der Psychotherapie erfolgreich ist, sondern auch immer mehr Anklang in Zwangskontexten der Sozialen Arbeit findet. Dieser Beziehungsansatz scheint bei allen Klientinnen und Klienten von Bedeutung zu sein, um eine Beziehung zu gestalten (Zobrist & Kähler, 2017, S. 120). Ausserdem können durch deren Anwendung Veränderungsprozesse gefördert und Widerstand seitens der Klientel verringert werden (Zobrist, 2010, S. 434-435). Aus diesen Gründen wird diese Technik nachfolgend vorgestellt.

Dabei ist zunächst auf die bedürfnistheoretischen Ansätze einzugehen, welche Zobrist und Kähler (2017, S. 66) in ihrem Buch beschreiben. «Diese Theorien gehen von Sollzuständen (Bedürfnissen) aus, die durch den Organismus im Rahmen seiner Selbstregulation angestrebt werden und somit Motive und Ziele erzeugen, um diese Bedürfnisse zu befriedigen» (Zobrist & Kähler, 2017, S. 66). Dabei nehmen Zobrist und Kähler (2017) Bezug zu Grawe (2004, o.S.), der für die Psychotherapie eine Bedürfnistheorie erarbeitet hat. Diese nimmt an, dass der Mensch bestimmte universelle Bedürfnisse hat, welche befriedigt werden müssen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 66). Wenn in diesem Selbstregulationsprozess Unstimmigkeiten auftreten, werden gemäss Grawe (2004) sog. motivationale Schemata (bzw. «Pläne») aktiviert, welche das Handeln eines Menschen bestimmen. Solche Schemata gehen als Resultate von Lern- und Sozialisationsprozessen eines Menschen hervor: Auf der einen Seite gibt es die annähernden Formen, aus denen Annäherungsziele entstehen (z.B. hat eine Klientin oder ein Klient im Sinne, den Bewährungshelfer anzurufen, um Schwierigkeiten mit dem Richter zu entgehen), und auf der anderen Seite die vermeidenden Formen, aus denen Vermeidungsziele hervorgehen (z.B. meldet sich die Klientin oder der Klient bewusst nicht beim Bewährungshelfer in der Hoffnung, dass dieser es vergisst und sie bzw. er sich somit Schwierigkeiten mit dem Richter nicht stellen muss). Durch Vermeidungsschemata können laut Grawe keine Erfolge erzielt werden. Die Aufgabe der Fachperson ist es also, die Klientel in der Umwandlung der Vermeidungs- in Annäherungsziele zu unterstützen. Dies aus dem Grund, weil der Veränderungsprozess mittels annähernder Zielvorstellungen ins Laufen gebracht werden sollte (ein solches Ziel kann z.B. sein, an eine legale Erwerbsmöglichkeit zu gelangen). In der Bedürfnistheorie von Grawe werden vier psychische Grundbedürfnisse genannt, die als sog. Grundantriebe bezeichnet werden (Grawe, 2004, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 66-67). Dies sind nach Grawe (2004) die Folgenden:

- «Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle» (S. 189)
- «Lustgewinn/Unlustvermeidung» (S. 189)
- «Bindungsbedürfnis» (S. 189)
- «Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung/-schutz» (S. 189)

Somit können laut Grawe (2004) die motivationalen Schemata für die Bedürfnisbefriedigung funktional werden. Ein bestimmtes Verhalten einer Person kann also auf bestimmte motivationale Schemata zurückzuführen sein (Grawe, 2004, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 67). Aus Grawes (2004, o.S.) Überlegungen folgern Zobrist und Kähler (2017) im Hinblick auf die Beratung, dass diese Selbstregulation stets berücksichtigt werden sollte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ziele von der Klientel dann verfolgt werden, wenn diese eine funktionale Rolle für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse spielen. Ausserdem wirkt sich dieses bedürfnistheoretische Konstrukt methodisch auf die Beziehungsgestaltung aus, für

deren Umsetzung sich die motivorientierte Beziehungsgestaltung eignet (Zobrist & Kähler, 2017, S. 68).

Mayer (2009, S. 223) erwähnt, dass die (früher so bezeichnete) komplementäre Beziehungsgestaltung von Caspar und Grawe (Caspar, 2007; Caspar & Grawe, 1984) entwickelt wurde. Zobrist und Kähler (2017) beziehen sich in ihren Ausführungen auf den motivorientierten Ansatz (Caspar, 2008, o.S.), welcher die Annahme vertritt, dass Menschen bestimmte Denk- und Handlungsmuster entwickelt haben, damit sie ihre psychischen Grundbedürfnisse befriedigen können. In den sog. Planstrukturen (welche die Ziele enthalten sowie die Mittel, um diese zu erreichen) werden diese Muster rekonstruiert. Mit den Plänen wiederum ist ein bestimmtes Verhalten verbunden. In einem von Zobrist und Kähler aufgeführten Beispiel wird eine Klientin (eine Mutter) im Kinderschutz erwähnt, die vom Plan angetrieben sein könnte, der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter auf keinen Fall ein schlechtes Bild von ihr als Mutter zu vermitteln. Dieser Planstruktur könnten weitere Unterpläne angehören, wie z.B. klarzumachen, dass keine Überforderung da ist. Es kann sein, dass die Mutter ausführlich erzählt, wie gut und gelungen das Wochenende mit ihrem Sohn verlaufen ist. Mit diesen Plänen und Motiven (welche hinter diesen Plänen stehen) könnte bspw. das psychische Grundbedürfnis nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz reguliert werden. Solche Planstrukturen sind also dazu da, diese Grundbedürfnisse zu befriedigen bzw. die Selbstregulation sicherzustellen. Mit Bezug zum erwähnten Beispiel lässt sich sagen, dass das Grundbedürfnis der Klientin nicht befriedigt werden kann, wenn die Fachperson zwar direkt auf ihre Erzählungen eingeht, ihre Selbstregulation jedoch unbeachtet lässt. Die Folge davon wird vermutlich sein, dass die Klientin immer wieder ihre Kompetenz als Mutter aufzeigen möchte, um die Bedürfnisregulation sicherzustellen und zu vermeiden, dass die Fachperson sie mit dem Problem konfrontiert. Mit Blick auf die Beziehungsgestaltung lässt sich festhalten, wie wichtig es ist, dass die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter es schafft, dass der Selbstwert der Klientin gestärkt wird. Erst wenn es der Fachperson mit ihrer Reaktion gelingt, das Grundbedürfnis der Klientin zu befriedigen, entsteht die Möglichkeit, die problematischen Aspekte der Situation zu thematisieren (Zobrist & Kähler, 2017, S. 120-121). Um den Motiven und Plänen der Klientin nachzukommen, wäre gemäss Zobrist und Kähler (2017) die folgende beziehungsgestaltende Intervention seitens der Fachperson denkbar:

Ich sehe, dass Sie sich viele wichtige Überlegungen zur Freizeitgestaltung Ihres Sohnes gemacht haben, und finde es toll, dass Sie sich einen Zoobesuch leisten konnten und sich die Zeit am Sonntag dafür genommen haben. Ihr Sohn hat bestimmt Freude gehabt, nicht? [...] Mir als Sozialarbeiterin des Jugendamtes ist es ein wichtiges Anliegen, die Kompetenzen der Mütter und Väter zu stärken. Durch Ihre Schilderungen kann ich mir gut vorstellen, wie bewusst Sie sich für

Ihr Kind engagieren. [...] Ich sehe grad, wie wichtig Ihnen ein liebevoller Umgang mit Ihrem Sohn ist (S. 122).

Somit könnte laut Zobrist und Kähler (2017) seitens der Klientin mit der Zeit die Bereitschaft entstehen, sich der Probleme anzunehmen. Damit diese Technik der Beziehungsgestaltung überhaupt angewendet werden kann, muss die Fachperson die Bedürfnisse und Pläne einer Person sowie das damit verbundene Verhalten in der Gesprächsführung wahrnehmen können. Bevor die Fachperson komplementär, motivorientiert reagieren kann, ist es notwendig, dass Hypothesen bzgl. der Motiv- und Planstruktur der Klientin bzw. des Klienten gebildet und diese, falls notwendig, anpasst werden (Zobrist & Kähler, 2017, S. 122). Gemäss Klug (2013) ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Ausprägung der Bedürfnisse von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Wenn jemand bspw. ein starkes Bedürfnis nach Bindung verspürt, gehört zur komplementären Beziehungsbotschaft insbesondere das Entgegenbringen von Verständnis und Empathie (vgl. Kapitel 4.4.1). Hat eine andere Person ein starkes Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, ist Transparenz seitens der Fachperson gefragt (vgl. Kapitel 4.2). Die Fachpersonen sollten also die Bedürfnisse der Klientel erfassen und das Beziehungsangebot dementsprechend auslegen (Klug, 2013, S. 62). Zobrist und Kähler (2017) schildern abschliessend, dass es bei der motivorientierten Beziehungsgestaltung grundsätzlich um die Erfüllung der Pläne und der Motive, die dahinter liegen, geht. Denn diese sind dazu da, die Bedürfnisse zu regulieren. Dieser Ansatz erleichtert es, einerseits ressourcenorientiert zu arbeiten, andererseits aber auch konfrontativ vorzugehen und Probleme anzusprechen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 122).

Die Ausführungen zur motivorientierten Beziehungsgestaltung beruhen nicht auf Vollständigkeit. Es sollte jedoch ersichtlich geworden sein, wie wichtig es ist, als Fachperson bzw. als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter in der Abklärung bewusst den Fokus auf die psychischen Grundbedürfnisse der Klientel zu legen und zu hinterfragen, was sich hinter einem bestimmten Verhalten verbergen könnte. Dementsprechend sollte sich dann die Reaktion seitens der Fachperson gestalten, um die Pläne und Motive zu erfüllen und somit die Bedürfnisse der Klientel zu regulieren. Denn vermutlich werden dann Veränderungen stattfinden, wenn sie den Bedürfnissen entsprechen (Grawe, 2004, o.S., zitiert nach Zobrist, 2010, S. 434).

4.4.4 Umgang mit Widerstand

Die Beziehungsgestaltung wird durch die eingeschränkten Handlungsspielräume beeinträchtigt, und es ist anzunehmen, dass Reaktanz oder Widerstand auftritt (Zobrist & Kähler, 2017, S. 97). In einem Zwangskontext kann bzw. muss also mit Widerstand gerechnet werden. Somit

ist es wichtig, dass die Sozialarbeitenden dazu fähig sind, professionell mit diesem umzugehen. Deshalb geht dieses Kapitel dieser Thematik nach.

Zunächst soll erläutert werden, was unter Widerstand bzw. Reaktanz verstanden wird. Conen (2007) erwähnt: «Reaktanz geht von einer konzeptionellen Ähnlichkeit mit Widerstand aus» (S. 84). «Psychologische Reaktanz bezeichnet die Tendenz, den Empfehlungen oder Weisungen anderer zu widerstehen, um derzeitige oder befürchtete Einschränkungen von Handlungsfreiheiten abzuwehren bzw. die Freiheiten wiederherzustellen» (Conen, 2007, S. 83). Sie ist i.d.R. auf den Prozess bezogen, der vor Entscheidungen stattfindet (Conen, 2007, S. 84). ««Reactance» ist eine normale Reaktion auf die Drohung von Verlust von Freiheit, die für das Individuum als wertvoll erfahren wird» (Hesser, 2001, S. 30). Hesser (2001, S. 30) erwähnt, dass Widerstand (reactance) eines Menschen auftritt, wenn seine Freiheit bedroht wird. Dickenberger, Gniech und Grabitz (2001) thematisieren die Reaktanztheorie von Brehm und Brehm: Nur wenn die betroffene Person die Autonomieeinschränkung als einengend empfindet, kann von Reaktanz die Rede sein. Denn nicht jeder Mensch sieht sich dadurch bedroht. Es kann auch entlastend wirken und / oder motivierend im Hinblick auf eine Veränderung der Situation. Reaktanz wird also vermutlich dann auftreten, wenn in einem Zwangskontext der Handlungsspielraum eines Menschen begrenzt wird und die Person es so empfindet, dass dadurch in ihren Entscheidungsspielraum eingegriffen wird (Dickenberger et al., 2001, o.S., zitiert nach Zobrist & Kähler, 2017, S. 98). Auch Rosch (2018a) erwähnt, dass Widerstand nicht selten auftritt, «wenn Menschen in ihrer Handlungsfreiheit bzw. in ihrem Willensbildungsprozess beschränkt werden» (S. 72). Er ist ebenfalls der Meinung, dass diese sog. Reaktanz als normale Reaktion eines Menschen gewertet werden soll (Rosch, 2018a, S. 72). Hinter Widerstand können laut Zobrist und Kähler (2017, S. 101) z.B. auch die fehlende Motivation, das Bedürfnis nach Autonomie oder die Angst vor einer Veränderung seitens der Klientel verborgen sein, während auf Seiten der Fachperson zu wenig Verständnis oder eine autoritäre Haltung zu nennen sind. Für den Begriff «Widerstand» gibt es laut Conen (2007, S. 85) viele theorieabhängige Definitionen. Zobrist (2012c) schildert ihn als «ein interaktionelles, sozialpsychologisches Phänomen, welches mit Einschränkungen von Handlungsspielräumen und Prozessen der «erlernten Hilflosigkeit» erklärt werden kann» (S. 68). Es sind Verhaltensweisen, die Klientinnen und Klienten zeigen (Conen, 2007, S. 85).

Die folgenden Ausführungen sollen noch deutlicher machen, was unter Widerstand verstanden wird. Zobrist und Kähler (2017) zeigen auf, dass es verschiedene Formen von Widerstand seitens der Klientinnen und Klienten gibt:

Probleme bei der Absprache und im Kontakt: Dazu zählt, dass sie bestimmte Absprachen nicht einhalten oder «missverstehen», oder auch Termine verpassen. Des Weiteren kann es sein, dass sie ihre Haustüre nicht öffnen und Telefonanrufe ignorieren.

Externalisierendes Verhalten: Zu dieser Gruppe gehört, dass eine Klientin oder ein Klient von sich ablenken möchte, indem neue beteiligte Personen hinzugezogen werden. Weitere Punkte sind das Ansprechen von unwesentlichen Problemen oder Aussagen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die Klientel die eigene Schuld abschieben oder sich rechtfertigen möchte.

Abweichende Sichtweisen zum Problem oder Kontaktanlass: Hierzu gehört Zobrist und Kähler zufolge die fehlende Krankheitseinsicht seitens der Klientel. Auch eine Selbstüberschätzung ist denkbar. Zudem kann es vorkommen, dass das Problem geleugnet wird.

Schwierigkeiten auf der Beziehungsebene: Zu diesem Aspekt lässt sich festhalten, dass die Klientel hinter einer überschwänglichen Kooperation bestimmte Vorbehalte versteckt oder versucht, der Fachperson zu schmeicheln, um den Beliebtheitsgrad zu erhöhen. Auch Äusserungen mit dem Hintergrund, die Kompetenz der Fachperson abzuerkennen, können vorkommen, sowie solche, die Zweifel an Sinn und Zweck der Hilfestellung zum Ausdruck bringen. Zu erwähnen sind hier auch Androhungen in Bezug auf das Einschalten von Anwälten oder den Medien (Zobrist & Kähler, 2017, S. 99).

Zobrist (2008) schildert, dass die Klientinnen und Klienten bspw. eine verweigernde Haltung an den Tag legen oder die Fachpersonen beschimpfen. Es kann auch sein, dass sie während der Abklärungsphase plötzlich kein Deutsch mehr verstehen oder auf Reisen sind, wenn eigentlich ein Hausbesuch vereinbart war (Zobrist, 2008, S. 470). In Bezug auf die Abklärung ist ausserdem zu vermuten, dass die Klientel den Widerstand oft damit zeigt, indem sie nicht zu den vereinbarten Gesprächen erscheint, nicht auf Telefonanrufe reagiert und / oder das Problem leugnet. Grundsätzlich kann mit allen der oben erwähnten Verhaltensweisen gerechnet werden.

Häfeli und Zobrist (2015, S. 291-292) erwähnen, dass es für die Fachpersonen äusserst anspruchsvoll ist, damit umzugehen, wenn die Klientel Widerstand leistet oder wenn es gar eskaliert (z.B. mit Drohungen). Aber wie kann denn nun mit solchen Verhaltensweisen umgegangen werden? Rosch (2018a) erwähnt einige erfolgsversprechende Strategien im Hinblick darauf, wie der Reaktanz begegnet werden kann:

Zunächst ist auf die Grundregel hinzuweisen, nämlich dass **dem Widerstand nicht mit Widerstand begegnet werden soll**. Fachpersonen in der Beratung sollten sich darum bemühen, Verständnis für die Gefühle, Wahrnehmungen und Aussagen der Klientin bzw. des Klienten zu entwickeln. Diese sollten auch reflektiert werden (Rosch, 2018a, S. 73): «Sie sehen im

Moment keinen Bedarf an Unterstützung» (Rosch, 2018a, S. 73). Weiter kann **der Widerstand zurückgespielt** werden: Dies dient dazu, die Klientel zu ermutigen, dass sie sich distanziert oder differenziert (Rosch, 2018a, S. 73). Ein Beispiel dafür ist gemäss Rosch (2018a) die folgende Aussage: «Verstehe ich das richtig: Sie sind überzeugt, dass Sie trotz Ihrer Erkrankung weiterhin *ganz alleine* wohnen können» (S. 73)? Als weitere Strategie können laut Rosch (2018a, S. 73) **Ambivalenzen aufgezeigt** werden, indem ambivalente Aussagen der Klientin oder des Klienten reflektiert werden: «Auf der einen Seite trauen Sie es sich zu, völlig alleine zu wohnen, auf der anderen Seite machen Sie sich Sorgen um Ihren Gesundheitszustand» (Rosch, 2018a, S. 73). Laut Rosch (2018a) ist es wichtig, den Widerstand zu entschärfen, damit keine Blockierung entsteht. Hierzu bietet es sich an, **den Fokus zu verändern**, indem auf ein einfacher zu bearbeitendes Thema fokussiert wird (Rosch, 2018a, S. 73): «Mir geht es im Moment nicht darum, dass Sie ins Altersheim müssen. Vielmehr möchte ich mit Ihnen anschauen, wie Sie Ihren Alltag zu Hause bewältigen können» (Rosch, 2018a, S. 73). Des Weiteren ist gemäss Rosch (2018a) das **Umformulieren** eine förderliche Strategie. Hier wird zum einen die Wahrnehmung der Klientin bzw. des Klienten aufgenommen. Zum anderen geht es darum, einen neuen Blickwinkel zu eröffnen, der die Wahrscheinlichkeit für eine Veränderung mit sich bringt (Rosch, 2018a, S. 73-74): «Sie möchten nicht in ein Altersheim. Vielleicht finden wir andere Möglichkeiten oder Einrichtungen, wo Sie ihren Alltag gut bewältigen können» (Rosch, 2018a, S. 74). Als letzte Strategie erwähnt Rosch (2018a, S. 74) **die Betonung der persönlichen Wahlfreiheit und Kontrolle**, wobei es darum geht, zu versuchen, die Autonomie der Klientel deutlich zu machen: «Es ist im Moment in Ihrer Verantwortung, welche Unterstützung Sie zulassen, damit Sie Ihren Alltag gut bewältigen können» (Rosch, 2018a, S. 74).

Zobrist und Kähler (2017, S. 107) führen aus, dass grundsätzlich gilt, den Widerstand der Klientel aktiv zu bearbeiten bzw. als Fachperson nicht davon auszugehen, dass er einfach so verschwindet. «Thematisiere aktiv Widerstandsphänomene, gehe ihnen (zusammen mit der Klientschaft) auf den Grund und reagiere unmittelbar darauf» (Zobrist, 2010, S. 441). Es soll laut Zobrist (2010) gemeinsam eruiert werden, aus welchem Grund Widerstand da ist. Oftmals kommt die Frage nach der Problemeinsicht und dem Zielkonsens zum Vorschein. Wenn der Widerstand eher auf unklare Auftrags- oder Rollenverhältnisse zurückzuführen ist, ist eine erneute Klärung notwendig. Im Zentrum steht auf jeden Fall das Schaffen von Handlungsspielräumen und das Befähigen der Klientel (Zobrist, 2010, S. 441). Zobrist und Kähler (2017) nennen einige grundlegende Richtlinien in Bezug auf den Umgang mit der Klientel: Reaktanz sollte von den Fachpersonen als normale Reaktion einer Person aufgefasst werden. Der Klientel ist deutlich zu machen, welche Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten von der Massnahme unberührt bleiben. Wenn die Klientin bzw. der Klient versucht, Schritte in die gute Richtung zu

machen, ist dies zu würdigen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 107). Grundsätzlich sollten sich die Fachpersonen bewusst sein, dass Widerstand bei jedem Veränderungsprozess auftreten kann und Veränderungen nicht angestrebt werden, wenn sie der Klientel zu empathisch und verständnisvoll gegenüber treten (Zobrist, 2010, S. 441).

4.5 Fazit

Neben der professionellen Haltung wurden nun einige methodische Aspekte ersichtlich in Bezug darauf, wie mit dem Zwangskontext in der Sozialen Arbeit umgegangen werden kann. Eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Abklärung im Erwachsenenschutz scheint der Auftrags- und Rollenklärung zuzukommen. Dazu gehört auch der Grundsatz der Transparenz. Des Weiteren ist es angezeigt, die Motivation der Klientel methodisch zu adressieren. Es sollte mit den Klientinnen und Klienten gemeinsam an der Problemeinsicht gearbeitet werden, wo keine gemeinsame Problemperspektive festgestellt werden kann. Eine zentrale Rolle nimmt ausserdem die Beziehungsgestaltung ein. Dazu ist es wichtig, die Beziehungsvariablen Empathie, Wertschätzung und Kongruenz als Fachperson verinnerlicht zu haben sowie angemessen mit dem Einsatz von Empathie umzugehen. Auch bestimmte Beziehungsprinzipien wie z.B. die explizite Zuweisung der Verantwortung sind zu berücksichtigen. Die motivorientierte Beziehungsgestaltung ist eine konkrete Technik, welche die Grundbedürfnisse der Klientel in den Blick nimmt. Gerade im Erwachsenenschutz, wo die abklärenden Fachpersonen teilweise mit schwer psychosozial belasteten Menschen in Kontakt treten, scheint dies von grosser Wichtigkeit zu sein. Zudem müssen die Sozialarbeitenden auch die Fähigkeit besitzen, mit Widerstand professionell umzugehen.

5. Schlussfolgerungen

Abschliessend werden in diesem Kapitel nun die Schlussfolgerungen dargestellt. Dazu werden zunächst die wichtigsten Erkenntnisse erläutert und damit die Fragestellung beantwortet. Danach werden ein Fazit gezogen und weiterführende Überlegungen formuliert, die aus der vorliegenden Bachelorarbeit hervorgehen.

5.1 Erkenntnisse

Folgender Fragestellung wurde in dieser Arbeit nachgegangen: Welche professionellen und methodischen Aspekte tragen auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung im Erwachsenenschutz unter den Bedingungen des Zwangskontextes zu einer gelingenden Abklärung bei?

Die Klientinnen und Klienten im Erwachsenenschutz kommen seltener selbst initiiert mit der KESB in Kontakt, sondern häufiger aufgrund von rechtlichen Vorgaben (fremdinitiiert), denn

die Verfahrenseröffnung und somit auch die Abklärung erfolgen meist auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung. Die Klientel kommt vielmehr unfreiwillig als freiwillig mit der Behörde in Kontakt. Die Abklärungen finden also häufig unter den Bedingungen eines Zwangskontextes statt. Die Klientel ist aufgrund von rechtlichen Vorgaben dazu gezwungen, mit der abklärenden Fachperson in Kontakt zu treten, weil andernfalls mit Konsequenzen gerechnet werden muss.

Im Hinblick auf eine gelingende Abklärung im Zwangskontext erscheint es zunächst als äusserst wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden grundsätzlich darüber im Klaren sind, dass sich das ESR mit sehr sensiblen Bereichen der Menschen befasst und immer auch Grundrechte tangiert. Wenn das ESR zum Zug kommt, bedeutet dies stets, dass zum Schutz von hilfsbedürftigen Menschen in das persönliche Leben bzw. in die persönliche Freiheit einer Person eingegriffen wird. Damit eröffnet sich auch ein Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. In Bezug auf die vier verschiedenen Beistandschaften lässt sich festhalten, dass diese unterschiedlich stark in die Handlungsfähigkeit einer betroffenen Person eingreifen und je nach Beistandschaft auch gegen den Willen einer Person angeordnet werden kann. Der Eingriff in das Leben eines Menschen beginnt jedoch nicht erst mit der Anordnung einer Beistandschaft, sondern bereits mit der Abklärung. Darüber sollten sich die Sozialarbeitenden stets bewusst sein. Während der Abklärung müssen die Fachpersonen bestimmte Grundsätze einhalten. Dazu gehört, der betroffenen Person (soweit möglich) Selbstbestimmung zuzugestehen und ihre Wünsche zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Subsidiarität gilt es, umfassend abzuklären, ob andere Mittel als eine behördliche Massnahme helfen können. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist während der gesamten Abklärung zu berücksichtigen. So sind nur die Bereiche abzuklären, die für eine Beurteilung des Sachverhalts notwendig sind. So wird der Eingriff auf das Notwendigste minimiert. Auf diese Grundsätze als Fachperson grossen Wert zu legen und dies der Klientel im Gespräch zu kommunizieren, scheint vor dem Hintergrund des Zwangskontextes förderlich zu sein und zum professionellen Selbstverständnis dazu zu gehören.

Eine professionelle Haltung ist in der Sozialen Arbeit unabdingbar. In Bezug auf die Grundhaltung ist festzuhalten, dass es wichtig ist, den Klientinnen und Klienten respektvoll und auf Augenhöhe zu begegnen. Durch eine aufmerksame und akzeptierende Haltung wird der Klientel zudem signalisiert, dass sie ernst genommen wird. Dies ist gerade deshalb von Bedeutung, da vermutlich viele Klientinnen und Klienten, mit welchen es die KESB zu tun hat, Missachtungserfahrungen in ihrem Leben gemacht haben. Dabei erscheint es als umso wichtiger, stets die Ressourcen der Klientel in den Blick zu nehmen, um ihre Selbstwirksamkeit zu fördern. Ausserdem ist auch eine neutrale Haltung wichtig. Dies gerade deshalb, da auf der Grundlage einer Gefährdungsmeldung noch keine Schlüsse gezogen werden können, weil sie nicht zwingend der Wahrheit entsprechen muss. Darum sollten die Sozialarbeitenden

zunächst unvoreingenommen mit der betroffenen Person in Kontakt treten. Damit eine Abklärung im Zwangskontext gelingen kann, muss sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter bewusst machen, ob und inwieweit sie bzw. er den Zwangskontext mit sich selbst vereinbaren kann. Dies ist die Voraussetzung dafür, den Kontrollauftrag akzeptieren sowie auch vertreten zu können. Dieses Bewusstsein ist im Hinblick auf den Erfolg einer Massnahme von Bedeutung. Vor dem Hintergrund des doppelten Mandates sind die Sozialarbeitenden dazu angehalten, zwischen den Interessen des Staates (bzw. der KESB) und den Interessen der Klientel zu balancieren, was eine herausfordernde Aufgabe ist. Dieses doppelte Mandat sollte während der Abklärung bewusst vertreten und der abzuklärenden Person transparent gemacht werden. Dies verhilft dazu, dass die Klientel eine Vorstellung davon hat, weshalb die Fachperson bestimmte Handlungen vollzieht. Des Weiteren muss das Bewusstsein seitens der Sozialarbeitenden da sein, dass die KESB auf der Grundlage des Gesetzes Zwang auf die betroffenen Personen anwenden kann und als staatliche Behörde mit Macht ausgestattet ist. Das Wissen und die Einsicht, dass zum Schutz der Menschen manchmal Macht und Zwang zum Tragen kommen müssen, gehört zu einer hilfreichen Haltung im Zwangskontext. Die Sozialarbeitenden sind mit dem Abklärungsdienst an die KESB angegliedert und somit in die Machtstrukturen eingebettet. Die Fachpersonen selbst sowie auch die Klientinnen und Klienten verfügen über verschiedene Machtquellen. In der Arbeit mit der Klientel ist es wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden diese Machtquellen sowie auch die Machtasymmetrie stets vor Augen führen, offen thematisieren und verantwortungsvoll damit umgehen.

Wie ersichtlich wurde, handelt es sich bei der Abklärung um eine heikle Angelegenheit, weil sie sich mit sehr persönlichen Bereichen eines Menschen befasst. Vor diesem Hintergrund scheint der Aufbau von Vertrauen äusserst wichtig zu sein. Nur mit einem Vertrauensverhältnis zwischen Fachperson und Klientel kann eine Abklärung gelingen. Vertrauen ermöglicht Kooperation, und diese ist wiederum zentral für die Zusammenarbeit zwischen Fachperson und Klientel sowie in Bezug auf die Nachhaltigkeit einer behördlichen Massnahme oder einer anderen Hilfestellung. Vor dem Hintergrund der Koproduktion kann festgehalten werden, dass eine Veränderung ohne die Kooperation der Klientin bzw. des Klienten nicht erreicht werden kann. Deshalb sollte es zu der Grundhaltung der Professionellen gehören, dass sie sich um die Kooperation der Klientel bemühen. Die betroffene Person wird ganz klar in die Abklärung miteinbezogen. Dabei soll ihr auch deutlich gemacht werden, dass das Resultat der Abklärung nicht zwingend die Anordnung einer behördlichen Massnahme sein muss und die Abklärung auch Chancen bietet. Der Person kann (falls möglich) auch mit einer anderen Unterstützung Hilfe geleistet werden.

Damit Vertrauen aufgebaut (sowie auch die Motivation der Klientel gefördert) werden kann, ist die Auftrags- und Rollenklärung unabdingbar. Dies ist ein methodisches Prinzip, welches dazu

verhilft, dass die Unterstützung trotz des Zwangskontextes gelingen kann. Der Auftrags- und Rollenklärung kommt in Zwangskontexten eine sehr bedeutsame Rolle zu. So ist nach Eingang einer Gefährdungsmeldung der gemeldeten Person transparent zu kommunizieren, aus welchem Grund das Gespräch stattfindet. Dabei sollten die Sozialarbeitenden des Abklärungsdienstes ihre Pflicht, die sich aus dem Gesetz ergibt, thematisieren. Gleichzeitig ist es aber auch wichtig, der Klientin bzw. dem Klienten aufzuzeigen, dass das Ziel darin besteht, mit ihr bzw. ihm gemeinsam die aktuelle Situation zu klären und (soweit nötig) Hilfe zu leisten. Mit diesen Informationen wird das doppelte Mandat transparent gemacht. Ein zentraler Aspekt während der Abklärung ist das Erklären des Verfahrens. Dazu gehört, dass die Klientel weiss, mit welchen Personen Gespräche geführt und welche Informationen bei welcher Stelle eingeholt werden. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, welche Möglichkeiten die KESB während des Verfahrens hat. Des Weiteren ist es wichtig, der betroffenen Person nicht nur die Rechte und Pflichten der KESB aufzuzeigen, die mit dem Verfahren in Verbindung stehen, sondern auch ihre eigenen. Ein zentraler Aspekt bezüglich der Auftrags- und Rollenklärung ist zudem das Aufzeigen der Handlungsspielräume seitens Fachperson und Klientel. So ist der betroffenen Person bspw. zu vermitteln, in welchen Bereichen sie trotz einer allfälligen Beistandschaft immer noch autonom handeln kann. Mit all diesen Informationen wird dazu beigetragen, dass sich die Klientel orientieren kann. Ausserdem müssen die gegenseitigen Erwartungen gut geklärt werden, damit keine Unklarheiten entstehen. Die Klientel soll genau wissen, welche Funktion den Sozialarbeitenden im Abklärungsdienst zukommt. Der Auftrags- und Rollenklärung ist während des gesamten Abklärungsprozesses Beachtung zu schenken und grossen Wert auf Transparenz zu legen. Somit erhält die Klientel die Möglichkeit, sich zu orientieren sowie Vertrauen zur Fachperson zu gewinnen. Ausserdem kann dadurch allfälligem Widerstand vorgebeugt werden.

Ein weiteres Prinzip besteht darin, die Motivation der Klientel methodisch zu adressieren. Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass die Sozialarbeitenden aufgrund der fremdinitiierten Kontaktaufnahme nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass die Klientel keine Motivation ins Abklärungsgespräch mitbringt. Gleichzeitig darf aber auch nicht erwartet werden, dass die Klientel motiviert zum Gespräch erscheint. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden ist es, die Veränderungsmotivation der Klientel zu fördern, da diese für die Durchführung bzw. für den Erfolg einer behördlichen Massnahme notwendig ist. Dazu verhilft die Problemeinsichtsförderung. Die fehlende gemeinsame Problemsicht zwischen Fachperson und Klientel ist das Hauptproblem in einem Zwangskontext. Hierbei sollten sich die Sozialarbeitenden stets darüber bewusst sein, dass ihre eigene Ansicht als Fachperson nicht die richtige sein muss und diese der Klientel auch nicht aufzudrängen ist. Auf Belehrungen und Predigten sollte verzichtet werden. Vielmehr ist sich zu vergewissern, dass jeder Mensch seine eigene Wirklichkeitskonstruktion und somit auch seine eigene Sichtweise hat. Eine fehlende oder ungenügende Problemeinsicht der

Klientin bzw. des Klienten kann auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. Die Fachpersonen sollten mit einer neugierigen und entdeckenden Haltung die Hintergründe ermitteln, um adäquat darauf reagieren zu können. Es erweist sich als hilfreich, mit der Klientel die längerfristigen Konsequenzen und Nachteile herauszuarbeiten sowie mit spezifischen (sokratischen) Fragetechniken die Problemsicht zu hinterfragen und die Selbstreflexion der Klientel zu fördern. Des Weiteren ist es wichtig, den Sinn zu entdecken, der mit einer Problembearbeitung verbunden sein könnte. Ausserdem sollten die Versagens- und Schamgefühle der Klientinnen und Klienten offen angesprochen und ihre Veränderungsbemühungen positiv gewürdigt werden. Grundsätzlich gilt, der betroffenen Person dabei zu verhelfen, die Folgen ihrer Problemsicht selbst zu erkennen und falls nötig, diese zu verändern. Dadurch kann eine höhere Wirksamkeit im Hinblick auf eine Veränderung erzielt werden.

Die Beziehungsgestaltung ist ein weiteres methodisches Prinzip, auf das in einem Zwangskontext besonderen Wert gelegt werden sollte. Eine schlechte Arbeitsbeziehung zwischen Fachperson und Klientel kann den Prozess und somit die notwendigen Veränderungen im Leben der Klientin bzw. des Klienten beeinträchtigen. Als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in der Abklärung ist es wichtig, der Klientel empathisch zu begegnen, damit sie die Möglichkeit erhält, sich mit den eigenen Empfindungen und Einstellungen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig muss die abzuklärende Person auf das Problem aufmerksam gemacht und (falls nötig) mit bestimmten Verhaltensweisen konfrontiert werden. Demnach ist ein professioneller Umgang mit Empathie gefragt. Ausserdem ist das Vermitteln von Wertschätzung seitens der Fachperson äusserst wichtig. Gerade mehrfach belastete Menschen, mit denen es die KESB oftmals zu tun hat, sind auf Anerkennung und Akzeptanz besonders angewiesen, da sie dies in ihrem Leben vermutlich nicht entsprechend erfahren haben. Die Voraussetzung für die Erfahrung von Wertschätzung besteht darin, dass die Fachperson im Gespräch kongruent ist. Dadurch kann seitens der Klientel Vertrauen aufgebaut werden und sie kann sich gegenüber der Fachperson öffnen. Neben den drei genannten Beziehungsvariablen sind auch bestimmte Beziehungsprinzipien zu berücksichtigen. Dazu gehört neben der Überprüfbarkeit durch die Klientel z.B. auch die explizite Verantwortungszuweisung. Die Verantwortung, welche die Fachperson sowie die betroffene Person während des Abklärungsprozesses tragen, wird klar kommuniziert. Die motivorientierte Beziehungsgestaltung als spezifische Technik erweist sich als bedeutsam und hilfreich in der Arbeit im Zwangskontext. Diese Technik kann Veränderungsprozesse bei der Klientel fördern sowie Widerstand verringern. Die Fachpersonen sollten während des gesamten Abklärungsprozesses stets die vier psychischen Grundbedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigen. Die Bedürfnisse und Pläne einer Person sowie das damit verbundene Verhalten gilt es als Fachperson zu ermitteln. Die Sozialarbeitenden müssen stets darauf achten, dass sie mit ihren (komplementären, motivorientierten) Reaktionen und Interventionen erreichen, dass die Pläne und Motive der Klientinnen und Klienten erfüllt

werden und die Klientel somit ihre Grundbedürfnisse regulieren bzw. befriedigen kann. Durch diesen Ansatz können auch die problematischen Aspekte der Situation thematisiert und somit auf ein Ziel hingearbeitet werden. Nichtsdestotrotz erscheint es als wichtig, sich als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter auch bewusst zu sein, dass nicht in jeder Abklärung jedes psychische Grundbedürfnis der Klientel befriedigt werden kann.

In der in einem Zwangskontext stattfindenden Abklärung muss mit Widerstand gerechnet werden. Dieser kann in vielfältiger Weise zum Ausdruck kommen. Damit eine Abklärung trotzdem gelingen kann, müssen die Sozialarbeitenden wissen, wie sie professionell darauf reagieren können. Grundsätzlich gilt, dass der Widerstand – mit der Klientel gemeinsam – aktiv bearbeitet werden muss. Wenn während der Abklärung Widerstand auftritt, ist es angezeigt, Verständnis dafür aufzubringen und ihn zu akzeptieren, da ein solches Verhalten eine normale Reaktion in einem Zwangskontext ist. Vor dem Hintergrund einer freundlich hartnäckigen Haltung sollten die Fachpersonen der Klientel signalisieren, dass der Auftrag trotzdem bestehen bleibt und sie am Beziehungsangebot festhalten. Es gibt bestimmte Grundregeln, die im Umgang mit Widerstand zu beachten sind. Dem Widerstand darf auf keinen Fall ebenfalls mit Widerstand begegnet werden. Vielmehr sollen die Gefühle und Aussagen der Klientel verstanden und reflektiert werden. Weitere Möglichkeiten bestehen darin, der Widerstand der Klientel zurück zu spielen, Ambivalenzen aufzuzeigen sowie den Fokus zu verändern. Ebenso hilfreich sind das Umformulieren sowie das Betonen der Wahlfreiheit und Kontrolle seitens der betroffenen Person, um ihr Autonomie zuzusprechen. Es ist von Bedeutung, den Klientinnen und Klienten ihre Handlungsspielräume und Entscheidungsmöglichkeiten während der Abklärung sowie auch bezüglich einer allfälligen Massnahme aufzuzeigen. Ebenso sind positive Bemühungen der Klientel zu würdigen. Die Sozialarbeitenden sollten sich grundsätzlich darüber im Klaren sein, dass der Wille zu einer Veränderung von der betroffenen Person selbst ausgehen muss.

5.2 Fazit und Ausblick

Die Ausführungen in der vorliegenden Bachelorarbeit sind nicht abschliessend. Es sollten jedoch einige zentrale professionelle und methodische Aspekte ersichtlich geworden sein, die sich in der Arbeit im Zwangskontext, konkret in der Abklärung im Erwachsenenschutz bei der KESB, im Hinblick auf eine gelingende Unterstützung als hilfreich erweisen. Es ist wünschenswert, dass sich die Literatur vermehrt mit diesem Bereich befasst – zum einen mit dem Zwangskontext, zum anderen aber auch mit der Abklärungsphase bei der KESB. Soziale Arbeit im Zwangskontext ist und bleibt eine Herausforderung, und das in dieser Arbeit im Fokus stehende Arbeitsfeld ist und bleibt eine heikle Angelegenheit, weshalb es umso wichtiger ist, sich als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter immer wieder bewusst mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Die abklärenden Fachpersonen bei der KESB sollten sich immer wieder vor Augen führen, mit welchen sensiblen Angelegenheiten sie es in ihrer alltäglichen Praxis zu tun

haben. Grundsätzlich ist es ein Zusammenspiel von vielen Faktoren, damit eine Abklärung bzw. die Unterstützung im Zwangskontext gelingen kann. Dazu scheint die stete Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns äusserst wichtig zu sein.

Einige Themen bzw. wichtige Aspekte konnten in dieser Arbeit nicht weiter ausgeführt werden. Da die vorliegende Bachelorarbeit bewusst den Fokus auf den Umgang mit dem Zwangskontext gerichtet hat, bleibt bspw. offen, was es speziell im Umgang mit (schwer) psychisch beeinträchtigten Menschen zu beachten gibt. Eine Auseinandersetzung mit psychischen Krankheiten, deren Einfluss auf das Verhalten einer betroffenen Person und den damit einhergehenden Handlungsempfehlungen und -möglichkeiten, wäre im Hinblick auf die Tätigkeit bei der KESB äusserst wichtig. Ausserdem könnte der Gesprächsführung im Zwangskontext vertieft nachgegangen werden. Ebenso interessant und bedeutsam für die Praxis wäre eine ethische Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit der Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit eines Menschen und die Anwendung von Zwang überhaupt legitim sind. Auch dies konnte in dieser Arbeit nicht weiter thematisiert werden. Insbesondere das Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung wäre genauer zu untersuchen. Des Weiteren würde es sich lohnen, das Thema Macht in der Sozialen Arbeit, spezifisch in Bezug auf die KESB, in den Blick zu nehmen.

5.3 Dank

An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Thomas Knill ganz herzlich für die Unterstützung in der Erarbeitung dieser Bachelorarbeit bedanken. Seine Bemühungen während der Begleitung habe ich sehr geschätzt. Seine fachlichen Inputs haben mich stets zum Weiterdenken angeregt.

Ein weiterer Dank geht an die Mitarbeitenden meiner Praxisausbildungsorganisation, die ebenfalls jederzeit ein offenes Ohr für meine Fragen hatten.

Literaturverzeichnis

- Affolter, Kurt (2012a). Abklärung. In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 42-58). Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Affolter, Kurt (2012b). Verfahren. In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 64-84). Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Akkaya, Gülcan, Reichlin, Beat & Müller, Meike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: interact Verlag.
- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA] (2019a). *Kindes- und Erwachsenenschutz. Informationen für Betroffene*. Abgerufen von <https://kescha.ch/de/>
- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA] (2019b). *Wie läuft ein Verfahren ab?* Abgerufen von https://kescha.ch/de/erklaerungen-zum-kindes-und-erwachsenenschutz/erklaerungen-zum-erwachsenenschutz/wie-laeuft-ein-verfahren-ab.php#anchor_e9cd3ac7_Accordion-Verfahrenseinleitung
- AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Biderbost, Yvo (2012). Vorbemerkungen. In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 135-136). Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Conen, Marie-Luise (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Systemisches Arbeiten in Zwangskontexten. In Marie-Luise Conen & Gianfranco Cecchin, *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten* (1. Aufl.) (S. 15-176). Heidelberg: Carl Auer Systeme Verlag GmbH.
- Fassbind, Patrick (2018a). Anwendbares Verfahrensrecht vor der KESB. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 105-107). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2018b). Praxis des Einleitungs- und Eröffnungsverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 131-148). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2018c). Subsidiaritäts-, Verhältnismässigkeitsprinzip und Stufenfolge der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen aus der Verfahrensperspektive. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und*

- Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 109-115).
Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2018d). Werthaltungen und erforderliche Verfahrensfertigkeiten. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 115-119).
Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2012). *Erwachsenenschutz*. Zürich: Orell Füssli Verlag AG.
- Grawe, Klaus (2004). *Neuropsychotherapie*. Göttingen / Bern / Toronto / Seattle / Oxford / Prag: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. (2010). *Das neue Erwachsenen-schutzrecht*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Häfeli, Christoph (2013). *Grundriss zum Erwachsenen-schutzrecht mit einem Exkurs zum Kindesschutz*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Häfeli, Christoph & Zobrist, Patrick (2015). Soziale Arbeit im nicht freiwilligen Kontext. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartoletta & Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (2., überarb. und ergänzte Aufl.) (S. 287-294). Bern: Haupt Verlag.
- Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenen-schutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 91-99). Bern: Haupt Verlag.
- Heck, Christoph (2012). Wo Soziale Arbeit Fachlichkeit in der KESB entfaltet. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenen-schutz (ZKE)*, 67(4), 263-271.
- Heck, Christoph (2011). Wirkungsvolle Zusammenarbeit – der Beitrag der Sozialarbeit in der Fachbehörde. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenen-schutz (ZKE)*, 66(1), 17-30.
- Heiner, Maja (2010). *Soziale Arbeit als Beruf. Fälle – Felder – Fähigkeiten* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Hesser, Karl-Ernst H. (2001). Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In Marianne Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen* (S. 25-41). Linz: edition pro mente.
- Hochuli Freund, Ursula & Stotz, Walter (2011). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Hofer, Urs & Zingaro, Marco (2010). Die Synergien zwischen Recht und Sozialer Arbeit. Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenen-schutz. *SozialAktuell*, 42(4), 23-25.
- Hrubesch-Millauer & Jakob, David (2013). *Erwachsenenschutzrecht in a nutshell*. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.

- Klug, Wolfgang (2013). Teil A: Theoretische und methodische Grundlagen. In Wolfgang Klug & Patrick Zobrist, *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit* (S. 13-91). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (o.D.). *Willkommen*. Abgerufen von <https://www.kokes.ch/de/home>
- Lindenberg, Michael & Lutz, Tilman (2014). Soziale Arbeit in Zwangskontexten. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 114-125). Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Mayer, Klaus (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 209-230). Zürich / Basel / Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Noser, Walter & Rosch, Daniel (2013). *Erwachsenenschutz. Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen*. Zürich: Ringier Axel Springer Schweiz AG.
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 148-167). Bern: Haupt Verlag.
- Reusser, Ruth (2016). Leitprinzipien des behördlichen Erwachsenen- und Kindesschutzes. In Christiana Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 19-30). Zürich / Basel / Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 69-90). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 30-33). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2018c). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktual. Aufl.) (S. 22-29). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2012). Allgemeine Grundsätze. In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 1-7). Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.

- Rosch, Daniel (2011). Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit – Phänomen und rechtliche Aspekte. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 11(10), 84-107. Zürich: Seismo.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollständig überarb. und aktual. Aufl.). Opladen / Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Stotz, Walter (2012). Auch unerwünschte Unterstützung kann zum Ziel führen. Ausgewählte methodische Aspekte zur Kooperation mit KlientInnen im Zwangskontext. *SozialAktuell*, 44(10), 15-17.
- Trotter, Chris (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Ein Handbuch für die Praxis. In Marianne Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen* (S. 97-304). Linz: edition pro mente.
- Von Spiegel, Hiltrud (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (5., vollständig überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Weinberger, Sabine (2013). *Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für psychosoziale Berufe* (14., überarb. Aufl.). Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Wider, Diana (2015). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartoletta & Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (2., überarb. und ergänzte Aufl.) (S. 295-301). Bern: Haupt Verlag.
- Wider, Diana (2012). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörde. In Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 16-25). Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Widulle, Wolfgang (2012). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen* (2., durchges. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Zobrist, Patrick (2017). Vorwort zur dritten Auflage. In Patrick Zobrist & Harro Dietrich Kähler, *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., vollständig überarb. Aufl.) (S. 7-9). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Zobrist, Patrick (2012a). Einführung: Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft. In Patrick Zobrist (Hrsg.), *Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven* (S. 5-9). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Zobrist, Patrick (2012b). Methodische Aspekte zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Anregungen für methodische Reflexionen – «Blitzlichter» auf die praktische Behördenarbeit. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 67(5), 388-403.

- Zobrist, Patrick (2012c). Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch. In Patrick Zobrist (Hrsg.), *Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven* (S. 68-72). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Zobrist, Patrick (2010). Zehn Basisstrategien zur Förderung der Veränderungsmotivation und zum Umgang mit Widerstand im Kindes- und Erwachsenenschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 65(6), 431-444.
- Zobrist, Patrick (2009). Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *Zeitschrift für Vormundtschaftswesen (ZVW)*, 64(4), 223-234.
- Zobrist, Patrick (2008). Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext. Herausforderungen und Lösungsansätze. *Zeitschrift für Vormundtschaftswesen (ZVW)*, 63(6), 465-475.
- Zobrist, Patrick & Kähler, Harro Dietrich (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., vollständig überarb. Aufl.). München / Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

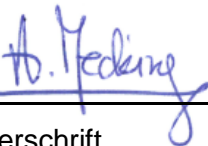
Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verfahrensablauf vor der Erwachsenenschutzbehörde

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.



Unterschrift

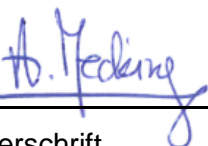
Widnau, 07. Oktober 2019

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein



Unterschrift

Widnau, 07. Oktober 2019